

## Anlage 4 Einzelgenehmigungen / Befreiungen / Vereinbarungen

Anlage 4 umfasst die folgenden Genehmigungen, Befreiungen und Vereinbarungen entsprechend Gliederungspunkt 4 der Begründung.

Nr. / Anlage	Gegenstand der Genehmigung	Bezeichnung	ausstellende Behörde Datum
4.1	Kreuzungsvereinbarung	Vereinbarung zw. Landesstraßenbaubehörde LSA und Stadt Lützen zur Anbindung der Verbindungsstraße an die L 189 1. Änderung der Vereinbarung	LSBB LSA 24.05.2016, Stadt Lützen, 13.12.2016 LSBB LSA 02.04.2019, Stadt Lützen, 03.04.2019
4.2	Kreuzungsvereinbarung	Vereinbarung zw. Landesstraßenbaubehörde LSA und Stadt Hohenmölsen zur Anbindung der Verbindungsstraße an die L 191	LSBB LSA 24.05.2016, Stadt Hohenmölsen, 10.06.2016
4.3	Kreuzungsvereinbarung	öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Unterhaltung des Kreuzungsbereichs der kommunalen Verbindungsstraße zwischen L 191 und der L 189 und der Kreisstraße K 2196 zwischen Göthewitz und Wuschlaub	BLK, Bauamt / SG Tiefbau, 15.11.2018
4.4	wasserrechtliche Genehmigung	Wasserrechtliche Erlaubnis für die gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser der Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 in den Graben bei Wuschlaub und die Grunau Einleitgenehmigung in den Graben bei Wuschlaub von links – Einleitstelle Süd Einleitgenehmigung in den Graben bei Wuschlaub von links – Einleitstelle Nord Einleitgenehmigung in die Grunau – Einleitstelle Süd Einleitgenehmigung in die Grunau – Einleitstelle Nord	BLK, Umweltamt, 11.02.2016
4.5	wasserrechtliche Genehmigung	Genehmigung zur Querung des Gewässers Graben bei Wuschlaub von links (Neubau Durchlass)	BLK, Umweltamt, 10.02.2016

4.6	wasserrechtliche Genehmigung	Genehmigung zur Querung des Gewässers Grunau (Neubau einer Brücke)	BLK, Umweltamt, 10.02.2016
4.7	Eisenbahntechnische Beurteilung	Prüfung der Brücke BW 1 über die Werkbahn, Begutachtung des Bauwerkplans aus eisenbahntechnischer Sicht	Landesbeauftragter für Eisenbahninfrastruktur (LfB), 11.02.2015
4.8	denkmalrechtliche Genehmigung	denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 14 Abs.1 DenkmSchG LSA,	BLK, Untere Denkmalschutzbehörde, 17.12.2015
4.9	Ordnungsrechtlicher Bescheid (Kampfmittel)	Bescheid Kampfmittelbeseitigung (Prüfung durch Kampfmittelbeseitigungsdienst LSA)	BLK, Rechts- und Ordnungsamt, 04.03.2016
4.10	naturschutzrechtlicher Bescheid	Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“	BLK, Umweltamt, 19.01.2016
4.11	naturschutzrechtlicher Bescheid	Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“	BLK, Umweltamt, 01.02.2016
4.12	naturschutzrechtliche Genehmigung	Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG sowie zur Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG	BLK, Umweltamt, 26.04.2016
4.13	naturschutzrechtliche Genehmigung	Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG sowie zur Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG  Änderungsbescheid zur Genehmigung der Umwandlung von Wald vom 27.04.2026	BLK, Umweltamt, 27.04.2016  BLK, Umweltamt, 24.04.2020
4.14	artenschutzrechtliche Genehmigung	Artenschutzrechtliche Genehmigung zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art „Zauneidechse – Lacerta agilis“	Landesverwaltungsamt, Referat Naturschutz, 14.07.20216

## VEREINBARUNG

zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt,

vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt

Regionalbereich Süd

An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale)

vertreten durch die Regionalbereichsleiterin Frau Witte

nachstehend

-Straßenbauverwaltung-

genannt

und

der Stadt Lützen

Markt 1

06686 Lützen

nachstehend

-Stadt-

genannt

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Infolge des Abbaufeldes Profen und der geplanten Tagebauerweiterung durch die Mitteldeutsche Braunkohengesellschaft mbH (MIBRAG) wird die K 2196 südlich der Ortslage Wuschlaub in Anspruch genommen.

Mit dem Bau der Verbindungsstraße wird die Wiederherstellung der Verkehrsanbindung der Stadt Hohenmölsen an die BAB 38 über die Anschlussstelle bei Lützen sowie die Verbesserung der wirtschaftsnahen Verkehrsinfrastruktur sowie der Verkehrsanbindung der Stadt Hohenmölsen und Lützen für künftige Nutzungen der Kultur-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen geschaffen.

Die geplante Verbindungsstraße beginnt östlich der Stadt Hohenmölsen an der L 191, verläuft in nördlicher Richtung, westlich der Ortslagen Wuschlaub und Göthewitz und endet mit dem neuen Knotenpunkt an der L 189, südlich von Starsiedel (Stadt Lützen).

In dieser Vereinbarung sollen alle Fragen, die sich aus dem Knotenpunkt mit der L 189 ergeben, zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung, als Straßenbaulastträger der Landesstraße, geregelt werden.

Straßenrechtlich handelt es sich um eine neue Straßenanbindung gemäß § 29 (Abs. 1) Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme – Verbindungsstraße – ist geplant, die Linienführung der L 189 östlich von Muschwitz, zwischen NK 4738 024 km 1,320 und NK 4838 042 km 0,160, zu verbessern.

Das Baurecht wurde über den Bebauungsplan S09 Stadt Hohenmölsen / Stadt Lützen „Verbindungsstraße L 191 / K 2196 / L 189“ erlangt.

(2) Grundlagen der Vereinbarung sind:

- das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993
- Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StrKR)
- Richtlinie zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen (ABBV)
- das Regelwerk des Straßenbaus ZTV-StB LAS ST, Ausgabe 13
- die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien

- die von dem Planungsbüro Steinbacher Consult, Gustav-Adolf- Straße 1a, 06686 Lützen vorgelegten Planunterlagen vom 11.03.2015.

- das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-StB), gültige Fassung

## § 2

### **Art und Umfang des Bauvorhabens**

(1) Das Bauvorhaben umfasst, entsprechend dem beiliegenden Lageplan, alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Verbindungsstraße verkehrsgerecht an die Landesstraße L189 anzubinden.

(2) Mit dem Bau der Verbindungsstraße wird östlich von Muschwitz die Linienführung der L 189 verbessert. Daraus ergibt sich ein neuer Knotenpunkt Verbindungsstraße / L 189.

Die Fahrbahnbreite der L 189n und des neuen Streckenabschnittes zwischen dem Knotenpunkt Verbindungsstraße / L 189 bis Bauende wird auf eine Fahrbahnbreite von 7,00 m (RQ 11\*) reduziert werden. Diese Reduzierung basiert auf der geringen Schwerverkehrsstärke entsprechend der RAL 2012.

Dieser reduzierte Querschnitt wird in der Ausführungsplanung eingearbeitet. Die Kostenaufstellung wird dahingehend angepasst.

## § 3

### **Baudurchführung**

(1) Ausschreibungen, Vergabe und Baudurchführung obliegen der Stadt. Diese überwacht ebenfalls die Gewährleistungsfristen und macht alle entstehenden Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend.

(2) Der Termin für den Baubeginn im Kreuzungsbereich der L 189 ist dem Baulastträger der Landesstraße schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Stadt hat sicherzustellen, dass für den Neubau der L 189 bis zum Kreuzungsbereich L 189 / Verbindungsstraße folgende Nachweise erbracht werden.

- Eignungsprüfung für eingebaute Straßenbaustoffe (ungebundene und gebundene Materialien)

- Nachweise aller Zwischenabnahmen und Kontrollprüfungen für die einzelnen Konstruktionschichten bzw. Laborauswertungen (Umfang und Art entsprechend geltender ZTV nach dem Regelwerk für Straßenbau)
- Lieferscheine für Mischgut
- nachvollziehbare Aufmaße, je Position ein Aufmaß Blatt
- Nachweise gem. VOB Teil C

(4) Nach Beendigung der Bauarbeiten der Straße erfolgt zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung die Abnahme der Baumaßnahme. Mit der Unterschrift des Abnahmeprotokolls zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung beginnt die Gewährleistung. Sie endet mit dem Gewährleistungsende gegenüber dem Auftragnehmer.

(5) Nach Abnahme der baulichen Leistungen bedürfen diese einer Übernahme durch den Baulastträger.

## § 4

### **Unterhaltung und Baulast nach Fertigstellung**

- (1) Die Unterhaltungsgrenzen werden entsprechend der Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StraKR) festgelegt.
- (2) Die Stadt Hohenmölsen bzw. die Stadt Lützen sind künftige Baulastträger der Verbindungsstraße.

## § 5

### **Grunderwerb**

- (1) Der für die Anbindung an die L 189 erforderliche Grunderwerb ist von der Stadt vorzunehmen.
- (2) Nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme gehen die Flächen entschädigungslos in das Eigentum des Straßenbaulastträgers der L 189 über. Hierüber wird ein Übergabeprotokoll gefertigt.
- (3) Die Stadt informiert zwecks Teilnahme 3 Wochen vor dem Abmarkungs-/Grenztermin die Straßenbauverwaltung. An der Grenzfeststellung nehmen die Stadt und die Straßenbauverwaltung teil.

## § 6

### Kostenregelung

(1) Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bau des Knotenpunktes entstehen, werden aufgrund einseitiger Veranlassung durch die Stadt getragen (§ 29 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt).

(2) Die Mehrkosten für Unterhaltung und Erneuerung, die durch den Ausbau der Maßnahme entstehen, sind gemäß § 30 Abs. 2 StrG LSA durch eine einmalige Zahlung eines Ablösebetrages gegenüber der Straßenbauverwaltung zu entrichten. Der Ablösebetrag wird entsprechend der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen vom 01.07.2010 (ABBV) ermittelt.

(3) Der Betrag beläuft sich nach der angefügten „vorläufigen“ Ablösungsberechnung auf rd. 105.000,00 €.

(4) Die endgültige Höhe der Kosten, welche Basis für die Berechnung der endgültigen Ablösungssumme ist, ergibt sich aus der Schlussrechnung. Die Stadt stellt mit der Bestandsvermessung (Bauendvermessung) der Straßenbauverwaltung eine Kopie der nachvollziehbaren Schlussrechnung zu.

(5) Die Stadt veranlasst auf ihre Kosten die Fertigung der Bestandsvermessung (neu) sowie die Erstellung der Schlussvermessung (Abmarkung der Flächen), einschließlich der Pfandfreigabe (falls erforderlich) sowie die Grundbuchberichtigung.

(6) Die Kosten für die Verbesserung der Linienführung der L 189 östlich von Muschwitz trägt die Straßenbauverwaltung. Zur Ermittlung dieser wurden ein Fiktiventwurf (ohne Verbesserung der Linienführung der L 189) und ein Realentwurf (mit Verbesserung der Linienführung der L 189) aufgestellt. Die Differenz der darin aufgestellten Kostenberechnungen stellt die von der Straßenbauverwaltung zu tragende Kostenhöhe dar.

Sie ergibt sich wie folgt:

Realentwurf	22.875.168,06 €
-------------	-----------------

Fiktiventwurf	21.692.488,58 €
---------------	-----------------

Kostenhöhe SBV (endgültig)	1.182.679,48 €
----------------------------	----------------

(7) Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, den nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden endgültigen Kostenanteil zu übernehmen. Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme.

## § 7

### **Schriftform**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand zu Regelungen aus dieser Vereinbarung ist der Sitz der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Magdeburg.
- (3) Diese Vereinbarung wird 2fach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

## § 8

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorgehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Nachfolgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- Lageplan
- Kostenberechnung
- vorläufige Ablöseberechnung

Für die Straßenbauverwaltung

Halle (Saale), den 24. Mai 2016



Witte

Regionalbereichsleiterin

Für die Stadt

Lützen, den 13.12.2016



Könnecke

Bürgermeister

## 1. Änderung der Vereinbarung L 189

zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt,

vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt

Regionalbereich Süd

An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale)

vertreten durch die Regionalbereichsleiterin Frau Witte

nachstehend

-Straßenbauverwaltung-

genannt

und

der Stadt Lützen

Markt 1

06686 Lützen

nachstehend

-Stadt-

genannt

### Präambel

Grund für die Änderung der unterzeichneten Vereinbarung vom 24.05 /13.12. 2016 ist die Trassenverschiebung der Verbindungsstraße im nördlichen Teil infolge geänderter Rahmenbedingungen durch Grundstücksverfügbarkeiten. Von der Änderung betroffen ist der Abschnitt von Station 3+900 bis 5+672. Infolge der Trassenoptimierung erfolgte eine Kostenfortschreibung mit dem Ergebnis, dass der vereinbarte endgültige Kostenanteil für die Straßenbauverwaltung angepasst werden muss.

Inhaltliche Änderungen erfolgen im § 1(1) letzter Absatz und (2) im 2. 4. und 6. Anstrich durch eine Aktualisierung des Datums. Der § 4 erhält eine ergänzende Regelung (3).

Geändert ist der Kostenanteil der Straßenbauverwaltung unter § 6 (6) und die Absätze (3) der §§ 7 und 8.

Die übrigen Regelungen der Vereinbarung bleiben inhaltlich unverändert.

## § 1

### **Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Das Baurecht wurde über den Bebauungsplan S09 Stadt Hohenmölsen / Stadt Lützen

„Verbindungsstraße L 191 / K 2196 / L 189“ erlangt. (rechtskräftig seit 17.05.2016)

Der neue Trassenverlauf wird in einem Bebauungsplanänderungsverfahren planungsrechtlich gesichert.

(2) Grundlagen der Vereinbarung sind:

- Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StrKR) Ausgabe 2010

- das Regelwerk des Straßenbaus ZTV-StB LAS ST, Ausgabe 17

- die von dem Planungsbüro Steinbacher Consult, Gustav-Adolf- Straße 1a, 06686 Lützen vorgelegten Planunterlagen vom 11.03.2015 sowie die Änderungsunterlagen vom 30.10.2018 bestehend aus Lageplänen (Real- und Fiktiventwurf) und die Kostenberechnung.

## § 4

### **Unterhaltung und Baulast nach Fertigstellung**

(3) Die Verkehrssicherungspflicht der Straßenbauverwaltung und der Stadt beginnt mit der Verkehrsfreigabe.

## § 6

### **Kostenregelung**

(6) Die Kosten für die Verbesserung der Linienführung der L 189 östlich von Muschwitz trägt die Straßenbauverwaltung. Zur Ermittlung dieser wurden ein Fiktiventwurf (ohne Verbesserung der Linienführung der L 189) und ein Realentwurf (mit Verbesserung der Linienführung der L 189) aufgestellt (Anlagen 1.1 und 1.2). Die Differenz (Berechnung Anlage 2) der darin

aufgestellten Kostenberechnungen (Anlage 3) stellt die von der Straßenbauverwaltung zu tragende Kostenhöhe dar.

Sie ergibt sich wie folgt:

Realentwurf	4.531.283,79 €
-------------	----------------

<u>Fiktiventwurf</u>	3.291.960,67 €
----------------------	----------------

<b>Kostenhöhe SBV (endgültig)</b>	<b>1.239.323,12 €</b>
-----------------------------------	-----------------------

## § 7

### Schriftform

(3) Diese Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält je zwei Ausfertigungen.

## § 8

### Salvatorische Klausel

(3) Nachfolgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- Anlage 1 Lagepläne ( Fiktiv- und Realentwurf) vom 30.10.2018
- Anlage 2 Differenzberechnung vom 30.10.2018
- Anlage 3 Kostenberechnungen

Für die Straßenbauverwaltung

Halle (Saale), den 2. APR. 2019

Für die Stadt

Lützen, den 03.04.2019

Witte

Regionalbereichsleiterin

Könnecke

Bürgermeister

Uwe Weiß

Bürgermeister der Stadt Lützen

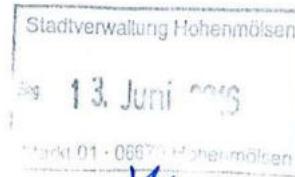


Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd  
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Süd

Stadtverwaltung Hohenmölsen

Herr Karger  
Markt 1  
06679 Hohenmölsen



Halle, 20.06.2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht  
vom: S/21-211a-211a8-31233

### Bauvorhaben: Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189

hier: Kreuzungsvereinbarung (L 191)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Karger,

in der Anlage übergeben wir Ihnen die Kreuzungsvereinbarung der Verbindungsstraße mit der L 191 zur Unterzeichnung in 2facher Ausfertigung.  
Ein unterschriebenes Exemplar ist uns bitte zurück zusenden.

Nach Rücksprache mit dem IB Steinbacher-consult sind für die Kreuzungsvereinbarung Verbindungsstraße/L 189 in dem § 6 Kostenregelung noch Korrekturen erforderlich. Zu gegebener Zeit wird Ihnen diese KV zugesendet

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag,

Anlage: Vereinbarung L 191 (2fach)

Bearbeitet von: Frau Kominek  
[Christina.Kominek@lsbb.sachsen-anhalt.de](mailto:Christina.Kominek@lsbb.sachsen-anhalt.de)

Hausruf: -  
Tel.: +49 345 4823-7117  
Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Süd  
An der Fliederwegkaserne 21  
06130 Halle

E-Mail - Adresse  
[poststelle.sued@lsbb.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.sued@lsbb.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

IBAN: DE2181000000081001500  
BIC: MARKDEF1810

## VEREINBARUNG

zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt,

vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt

Regionalbereich Süd

An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale)

vertreten durch die Regionalbereichsleiterin Frau Witte

nachstehend

-Straßenbauverwaltung-

genannt

und

der Stadt Hohenmölsen

Markt 1

06679 Hohenmölsen

nachstehend - Stadt - genannt

(L 191)

- die von dem Planungsbüro Steinbacher Consult, Gustav-Adolf- Straße 1a, 06686 Lützen vorgelegten Planunterlagen vom 11.03.2015.

## § 2

### **Art und Umfang des Bauvorhabens**

Das Bauvorhaben umfasst, entsprechend dem beiliegenden Lageplan, alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Verbindungsstraße verkehrsgerecht entsprechend den gültigen Richtlinien an die Landesstraße L191 anzubinden.

## § 3

### **Baudurchführung**

(1) Ausschreibungen, Vergabe und Baudurchführung obliegen der Stadt. Diese überwacht ebenfalls die Gewährleistungsfristen und macht alle entstehenden Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend.

(2) Der Termin für den Baubeginn im Kreuzungsbereich der L 191 ist dem Baulastträger der Landesstraße schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Stadt hat sicherzustellen, dass folgende Nachweise für den Kreuzungsbereich Verbindungsstraße / L 191 erbracht werden.

- Eignungsprüfung für eingebaute Straßenbaustoffe (ungebundene und gebundene Materialien)

- Nachweise aller Zwischenabnahmen und Kontrollprüfungen für die einzelnen Konstruktionsschichten bzw. Laborauswertungen (Umfang und Art entsprechend geltender ZTV nach dem Regelwerk für Straßenbau)

- Lieferscheine für Mischgut

- nachvollziehbare Aufmaße, je Position ein Aufmaß Blatt

- Nachweise gem. VOB Teil C

(4) Nach Beendigung der Bauarbeiten der Straße erfolgt zwischen der Stadt und dem Baulastträger der L 191 die Abnahme der Baumaßnahme. Mit der Unterschrift des Abnahmeprotokolls zwischen der Stadt und dem Baulastträger beginnt die Gewährleistung. Sie endet mit dem Gewährleistungsende gegenüber dem Auftragnehmer.

(5) Nach Abnahme der baulichen Leistungen bedürfen diese einer Übernahme durch den Baulastträger.

## § 4

### **Unterhaltung und Baulast nach Fertigstellung**

- (1) Die Unterhaltungsgrenzen werden entsprechend der Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StraKR) festgelegt.
- (2) Die Stadt Hohenmölsen bzw. die Stadt Lützen sind künftige Baulastträger der Verbindungsstraße.

## § 5

### **Grunderwerb**

- (1) Der für die Anbindung an die L 191 erforderliche Grunderwerb ist von der Stadt vorzunehmen.
- (2) Nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme gehen die Flächen entschädigungslos in das Eigentum des Straßenbaulastträgers der L 191 über. Hierüber wird ein Übergabeprotokoll gefertigt.
- (3) Die Stadt informiert zwecks Teilnahme 3 Wochen vor dem Abmarkungs-/Grenztermin die Straßenbauverwaltung. An der Grenzfeststellung nehmen die Stadt und die Straßenbauverwaltung teil.

## § 6

### **Kostenregelung**

- (1) Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bau des Knotenpunktes entstehen, werden aufgrund einseitiger Veranlassung durch die Stadt getragen gemäß § 29 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
- (2) Die Unterhaltungsmehrkosten, die durch den Ausbau der Maßnahme entstehen, sind gemäß § 30 Abs. 2 StrG LSA durch eine einmalige Zahlung eines Ablösebetrages gegenüber der Straßenbauverwaltung zu entrichten. Der Ablösebetrag wird entsprechend

(2) Die vorgehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Nachfolgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- Lageplan
- Kostenberechnung
- vorläufige Ablöseberechnung

Für die Straßenbauverwaltung

Halle (Saale), den.. 24. Mai 2016

Witte

Regionalbereichsleiterin

Für die Stadt

Hohenmölsen, den

Haugk

Bürgermeister

**Ablöseberechnung**
Angaben zu den Bauteilen, für welche die Erhaltungskosten abgelöst werden sollen:
**a) Ermittlung der Baukosten**

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Bauteil</b>	<b>Menge</b>	<b>Einzelpreis €</b>	<b>Baukosten Netto mit BE (4 %) €</b>
1.	Asphaltdeckschicht	750,00 m <sup>2</sup>	8,00	6.240,00
2.	Asphaltbinderschicht	750,00 m <sup>2</sup>	9,00	7.020,00
3.	Asphaltragschicht	750,00 m <sup>2</sup>	16,00	12.480,00
4.	Frostschutzschicht	300,00 m <sup>3</sup>	27,50	8.580,00
5.	Geotextil	750,00 m <sup>2</sup>	2,50	1.950,00
6.	Durchlass DN 500 einschl. Bösch. stück	29,00 m 2 St.	65,00 170,00	1.960,40 353,60
7.	Betonpflaster (Fb. teiler)	27,00 m <sup>2</sup>	20,00	561,60
8.	Beton-Flachbord F 10	26,00 m	45,00	1.216,80
9.	Betoneinzeiler	26,00 m	12,50	338,00
10.	Mulde	50 m	5,00	260,00
11.	Bankett	75,00 m <sup>2</sup>	6,00	468,00
12.	Beschilderung	5 St.	200,00	1.040,00
13.	Markierung	300,00 m	8,00	2.496,00

Anlage 1  
KP L 191/ Verb. str.

b) Nutzungsdauer

Ifd. Nr.	Bauteil	Herstel- lungskosten € Brutto	Theoreti- sche Nut- zungsd. Jahre	Jährliche Unterhaltungs- kosten p %	Bemerk.
1.	Asphaltdeckschicht	7.425,60	15	2,0	
2.	Asphaltbinderschicht	8.353,80	20	0,0	
3.	Asphalttragschicht	14.851,20	40	0,0	
4.	Frostschutzschicht	10.210,20	80	0,0	
5.	Geotextil	2.320,50	20	0,0	
6.	Durchlass DN 500 einschl. Bösch. stück	2.753,66	80	2,0	
7.	Betonpflaster	668,30	60	0,5	
8.	Beton-Flachbord F 10	1.447,99	40	0,5	
9.	Betoneinzeiler	402,22	60	0,5	
10.	Mulde	309,40	50	5,0	
11.	Bankett	556,92	50	5,0	
12.	Beschilderung	1.237,60	10	3,0	
13.	Markierung	2.970,24	4	1,0	

Anlage 2

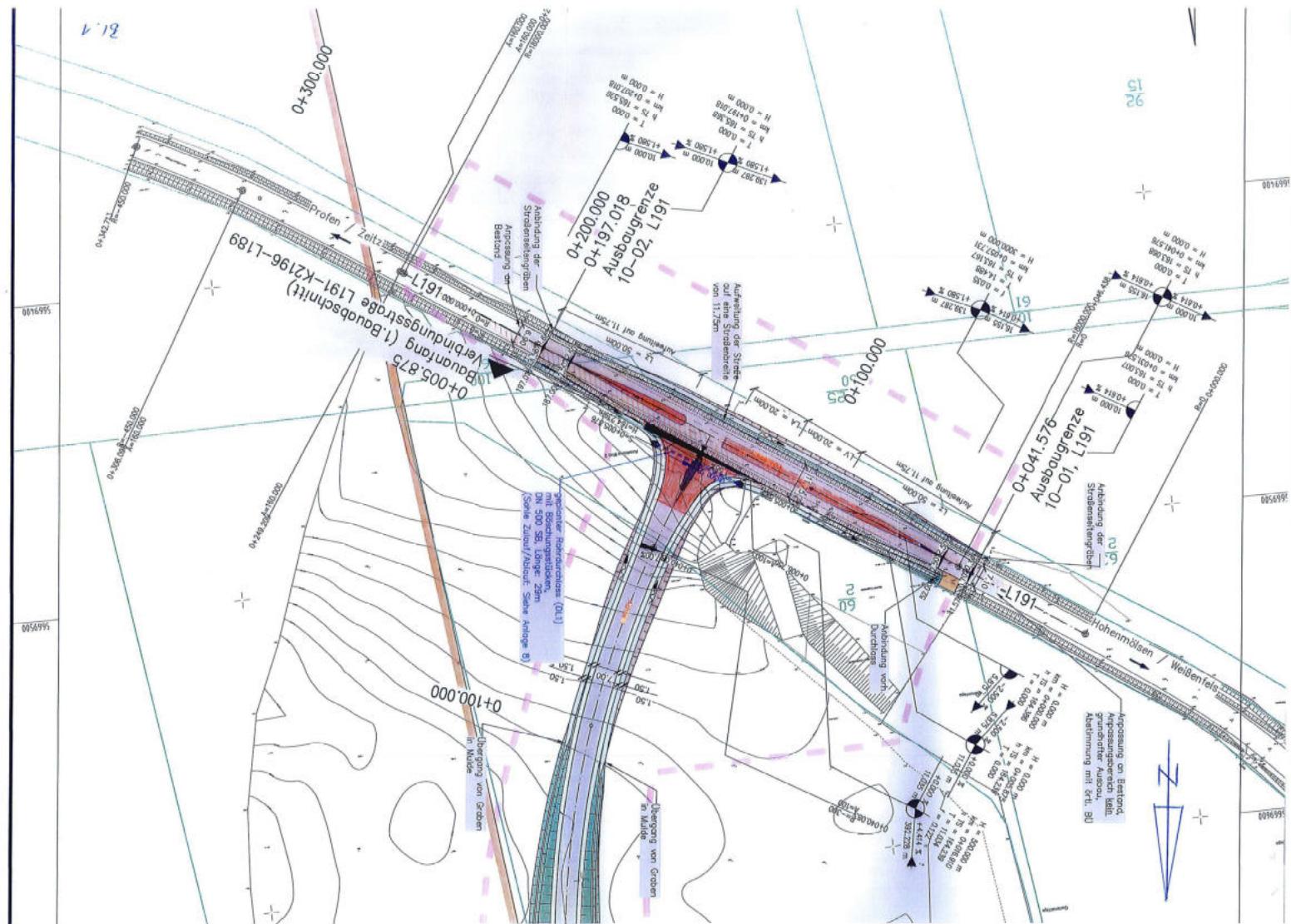
**Vorläufige Ablösungsberechnung  
Knotenpunkt L 191/ Verbindungsstraße**

## Ermittlung der kapitalisierten Erhaltungskosten

Ifd. Nr.	m = n	p	Herstellungs- kosten (brutto)	Verwaltungskosten 10% der Herst.-Kosten	Ku Herst.-Kosten+ Verw.-Kosten - zuschlag)	Abbruch- kosten	Ke Herst.-Kosten+ Abbruchkosten	1,04m	1,04m-1	$\frac{p}{4}$	$\frac{1 * Ke}{1,04m-1}$	$\frac{p * Ku}{4}$	E
Jahre	%		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5 = 0,1 * 4	6 = 4 + 5	7	8 = 6 + 7	9	10	11	12 = 8 * 10	13 = 11 * 6	14 = 13 + 14
1	15	2,0	7.425,60	742,56	8.168,16	3675,67	11.843,83	1.8009	1.2486	0,50	14.788,15	4.084,08	18.872,23
2	20	0,0	8.353,80	835,38	9.189,18	4084,08	13.273,26	2.1911	0,8396	0,00	11.143,70	0,00	11.143,70
3	40	0,0	14.851,20	1485,12	16.336,32	4084,08	20.420,40	4,8010	0,2631	0,00	5.372,38	0,00	5.372,38
4	80	0,0	10.210,20	1021,02	11.231,22	5105,10	16.336,32	23,0498	0,0454	0,00	740,88	0,00	740,88
5	20	0,0	2.320,50	232,05	2.552,55	2.552,55	2.1911	0,8396	0,00	2.143,02	0,00	2.143,02	
6	80	2,0	2.753,66	275,37	3.029,03	3.029,03	3.029,03	23,0498	0,0454	0,50	137,37	1.514,51	1.651,89
7	60	0,5	233,91	23,39	257,30	257,30	10,5196	0,1050	0,13	27,03	32,16	59,19	
8	40	0,5	321,78	32,18	353,96	353,96	4,8010	0,2631	0,13	93,12	44,24	137,37	
9	60	0,5	788,35	78,84	867,19	867,19	10,5196	0,1050	0,13	91,09	108,40	199,49	
10	50	5,0	309,40	30,94	340,34	340,34	7,1067	0,1638	1,25	55,73	425,43	481,16	
11	50	5,0	556,92	55,69	612,61	612,61	7,1067	0,1638	1,25	100,32	765,77	866,08	
12	10	3,0	1.237,60	123,76	1.361,36	1.361,36	1,4802	2,0825	0,75	2.834,99	1.021,02	3.856,01	
13	4	1,0	2.970,24	297,02	3.267,26	3.267,26	1,1699	5,8858	0,25	19.230,51	816,82	20.047,33	
14			0,00	0,00	0,00	0,00	0,0000	-1,0000	0,00	0,00	0,00	0,00	
15			0,00	0,00	0,00	0,00	0,0000	-1,0000	0,00	0,00	0,00	0,00	
16			0,00	0,00	0,00	0,00	0,0000	-1,0000	0,00	0,00	0,00	0,00	
17			0,00	0,00	0,00	0,00	0,0000	-1,0000	0,00	0,00	0,00	0,00	
18			0,00	0,00	0,00	0,00	0,0000	-1,0000	0,00	0,00	0,00	0,00	
19			0,00	0,00	0,00	0,00	0,0000	-1,0000	0,00	0,00	0,00	0,00	
20			0,00	0,00	0,00	0,00	0,0000	-1,0000	0,00	0,00	0,00	0,00	
21			0,00	0,00	0,00	0,00	0,0000	-1,0000	0,00	0,00	0,00	0,00	
22			0,00	0,00	0,00	0,00	0,0000	-1,0000	0,00	0,00	0,00	0,00	
23			0,00	0,00	0,00	0,00	0,0000	-1,0000	0,00	0,00	0,00	0,00	
24			0,00	0,00	0,00	0,00	0,0000	-1,0000	0,00	0,00	0,00	0,00	
25			0,00	0,00	0,00	0,00	0,0000	-1,0000	0,00	0,00	0,00	0,00	
26			0,00	0,00	0,00	0,00	0,0000	-1,0000	0,00	0,00	0,00	0,00	
27													
28													

En = 65.570,72 €

Vorläufige Ablöseberechnung L 191/Verbindungsstraße  
Anlage 3





Ganzes Kästchen

4.3

## Der Landrat

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg

Stadt Lützen

Bauamt

z.Hd. Herrn Kähler

Markt 1

06686 Lützen

Bauamt

Tiefbau

Rückfragen an:

Herrn Hold

Telefon: 03445 73 2109

Telefax: 03445 73 2102

E-Mail: hold.matthias@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:

Neidschützer Straße 1

06618 Naumburg

Zimmer-Nr. 108

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

- Datum

15.11.2018

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Unterhaltung des Kreuzungsbereiches der kommunalen Verbindungsstraße zwischen L 191 und der L 189 und der Kreisstraße K 2196 zwischen Göthewitz und Wuschlaub

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie 1 unterzeichnetes Exemplar der o. g. Kreuzungsvereinbarung zugesandt.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Jähnel

Anlagen: - Kreuzungsvereinbarung im Original



## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**zur Übertragung der Unterhaltung des Kreuzungsbereiches der kommunalen Verbindungsstraße zwischen der L 191 und der L 189 und der Kreisstraße K 2196 zwischen Göthewitz und Wuschlaub**

**zwischen dem Burgenlandkreis  
vertreten durch den Landrat, Herrn Götz Ulrich  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg**

- „BLK“

**und der Stadt Lützen  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Uwe Weiß  
Markt 1  
06686 Lützen**

- „Stadt“

### **Präambel**

Im Auftrag der Städte Hohenmölsen und Lützen wurden Planungsunterlagen für die Verbindungsstraße von der L 191 bis zur L 189 erarbeitet. Zur Baurechtschaffung wurde ein Bebauungsplan erstellt, der nunmehr bestandskräftig ist.

Für die vorgenannte kommunale Verbindungsstraße wurde eine Verkehrsprognose für das Jahr 2025 ermittelt. Diese geht von einem DTV-Wert von 2.997 Kfz/24h aus. Im Jahr 2014 wurde eine Verkehrsbelegung auf der Kreisstraße K 2196 von 580 Kfz/24 h gezählt. Dieser Wert wird sich nach Aufschluss des Abbaufeldes Domsen verringern, da zukünftig nur noch die Ortsteile Wuschlaub und Tornau über den Kreisstraßenabschnitt erreicht werden können. Die jetzige Verbindung zur L 191 besteht dann nicht mehr. Im Vergleich zwischen den vorgenannten Werten ist erkennbar, dass die Verkehrsströme fast ausschließlich von und zur Landesstraße L 191 und L 189 verlaufen. Weiterhin wurde die Gesamtkonzeption der Entwässerung so konzipiert, dass der Großteil der Oberflächenentwässerung von der Verbindungsstraße durch den Kreuzungsbereich durchgeleitet wird.

Um einen reibungslosen Verlauf der Unterhaltungsarbeiten, der Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie des Winterdienstes zu sichern, ist in der Mitteilung des Abwägungsergebnisses des Bebauungsplanes vom 27.04.2016 nachzulesen, dass die Verpflichtung zur Finanzierung der Unterhaltungsmehrkosten dahingehend erfüllt ist, dass dem Landkreis keine finanziellen Mittel von der Stadt Lützen zur Verfügung gestellt werden, sondern die Unterhaltung der Kreuzungsanlage den Baulastträgern der Verbindungsstraße überträgt.

**4.3****§ 1  
Gegenstand der Vereinbarung**

In diesem Vertrag sollen alle Fragen, die sich aus dem Kreuzungsbereich mit der K 2196 ergeben, zwischen der Stadt und dem BLK geregelt werden.

Straßenrechtlich handelt es sich um eine neue Straßenanbindung gemäß § 29 (Abs.1) Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

Das Baurecht wurde über einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan S09 Stadt Hohenmölsen / Stadt Lützen „Verbindungsstraße L 191 / K 2196 / L 189“ erlangt.

(1) Grundlagen der Vereinbarung sind:

- das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993
- Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StraKR)
- die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien
- Schreiben der Stadt Lützen vom 18.04.2016
- die von dem Planungsbüro Steinbacher Consult, Gustav-Adolf-Straße 1a, 06686 Lützen vorgelegten Planunterlagen vom 05.03.2018.

**§ 2  
Art und Umfang des Bauvorhabens**

Das Bauvorhaben umfasst, entsprechend dem beiliegenden Lageplan, alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Verbindungsstraße verkehrsgerecht zwischen den Landesstraßen L 191 und L 189 inkl. des Kreuzungspunktes mit der K 2196 entsprechend den gültigen Richtlinien auszubilden.

**§ 3  
Baudurchführung und Unterhaltung nach Fertigstellung**

(1) Ausschreibungen, Vergabe und Baudurchführung obliegen der Stadt. Diese überwacht ebenfalls die Gewährleistungsfristen und macht alle entstehenden Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend.

(2) Der Termin für den Baubeginn und das Bauende im Kreuzungsbereich der K 2196 ist dem Baulasträger der Kreisstraße - BLK - schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Beteiligten vereinbaren, dass die Regelungen in §§ 30 Abs. 1, 1. Satz und Abs. 2 für den Kreuzungsbereich mit der kommunalen Verbindungsstraße zwischen der L 191 und der L 189 und der Kreisstraße K 2196 zwischen Göthewitz und Wuschlaub aufgrund der stark differenzierten Verkehrsbelegung nicht gelten.

(4) Die Beteiligten vereinbaren, dass die Regelungen unter Nr. 21 Abs. 2, 2. Satz der Straßen-Kreuzungsrichtlinien (StrKR) zur Anwendung kommen.

(5) Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bau und der Unterhaltung des Kreuzungsbereiches entstehen, werden aufgrund einseitiger Veranlassung durch die Stadt getragen gemäß § 29 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

Da die anzufertigenden Streckenprotokolle Grundlage zur Bearbeitung von Unfällen sowie zur Beseitigung von Ölunfällen sind, werden diese Verwaltungstätigkeiten ebenfalls von der Stadt übernommen.

#### **§ 4 Grunderwerb**

(1) Der für die Anbindung an die K 2196 erforderliche Grunderwerb ist von der Stadt vorzunehmen.

(2) Nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme gehen die Flächen entschädigungslos in das Eigentum des BLKs über. Dazu findet eine Grundbuchberichtigung statt.

(3) Die Stadt informiert zwecks Teilnahme 3 Wochen vor dem Abmarkungs-/Grenztermin den BLK. An der Grenzfeststellung nehmen die Stadt und der BLK teil.

#### **§ 5 Schriftform**

(1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Diese Vereinbarung wird 2fach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt

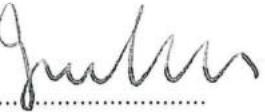
haben.

(2) Die vorgehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Nachfolgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- Lageplan (Arbeitsstand 05.03.2018)

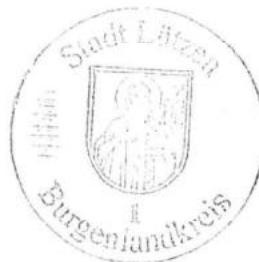
Naumburg, den

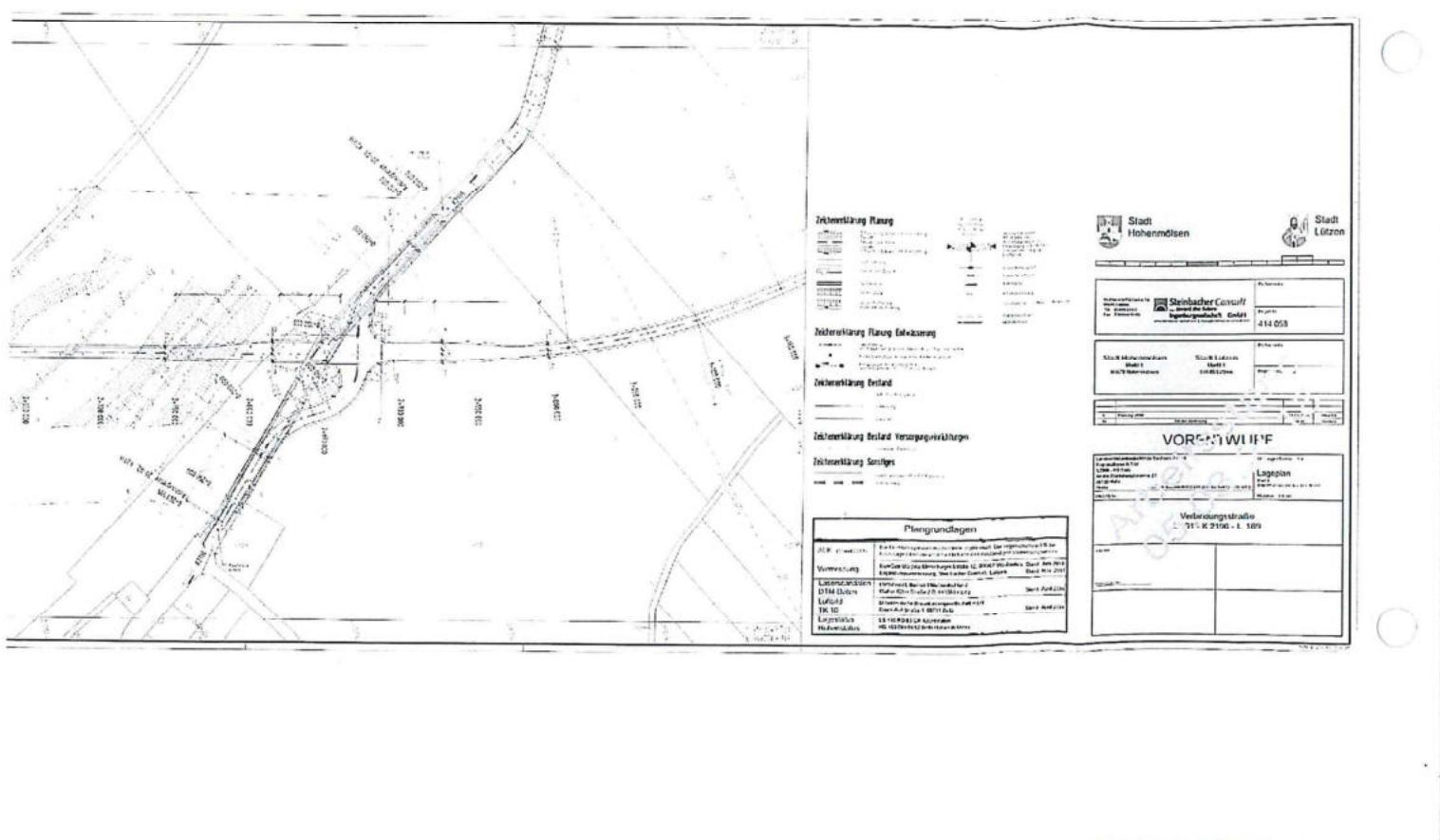
  
.....  
Burgenlandkreis  
Landrat  
Ulrich Weiß  
Dr. Leibniz Straße 41  
06318 Naumburg  
Landrat



Lützen, den

  
.....  
Weiß  
Bürgermeister





# Burgenlandkreis

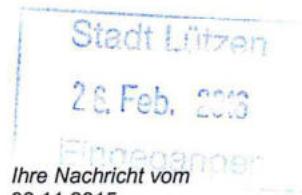
## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Stadt Lützen  
Markt 1  
06686 Lützen

Ihre Zeichen



Ihre Nachricht vom  
09.11.2015

Dezernat/Amt:	II / Umweltamt
Sachbearbeitung:	Herr Engst
Tel.-Durchwahl:	03443 / 372 250
Zi.-Nr.:	125
Dienststätte:	Außenstelle Weißenfels
<i>Mein Zeichen</i>	
573/6017/70.4.1 15084315/055/16	
<i>Datum</i>	
11.02.2016	

### Entscheidung im Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)

hier: Antrag auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse für die gedrosselten Einleitungen von Niederschlagswasser der Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189 in den Gräben bei Wuschlaub von links und die Grunau

Entsprechend den im Verfahren nach dem WHG und WG LSA vorgelegten Unterlagen, bestehend aus:

- Antrag der Steinbacher Consult GmbH im Namen der Stadt Lützen auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse für die gedrosselten Einleitungen von Niederschlagswasser der Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189 in den Gräben bei Wuschlaub von links und die Grunau vom 09.11.2015 (eingegangen am 07.12.2015) bestehend aus:
  - Graben bei Wuschlaub von links - Einleitstelle (EL) Süd
    - Vollmacht der Stadt Hohenmölsen
    - Erläuterungsbericht
    - Übersichtskarte Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189
    - Detailplan Durchlass 4, 6, 16
    - Detailplan RRB 1a
    - Bewertungsverfahren nach ATV-DVGW M 153
    - Bemessung RRB nach DWA-A 117
    - Schreiben der UWB vom 21.10.2014 zur Einleitmenge
  - Maßstab 1 : 8.000
  - Maßstab 1 : 100/1 : 125
  - Maßstab 1 : 250/1 : 100
- Graben bei Wuschlaub von links - Einleitstelle (EL) Nord
  - Vollmacht der Stadt Hohenmölsen
  - Erläuterungsbericht
  - Übersichtskarte Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189
  - Übersichtskarte Verbindungsstraße Oberflächenwassereinzugsgebiete
  - Übersichtskarte Verbindungsstraße Entwässerungsanlagen
  - Detailplan Durchlass 4, 6, 16
  - Detailplan RRB 1b
  - Bewertungsverfahren nach ATV-DVGW M 153
  - Bemessung RRB nach DWA-A 117
  - Schreiben der UWB vom 21.10.2014 zur Einleitmenge
- Maßstab 1 : 8.000
- Maßstab 1 : 8.000
- Maßstab 1 : 100/1 : 125
- Maßstab 1 : 250/1 : 100

- Grunau - Einleitstelle (EL) Süd
    - Vollmacht der Stadt Hohenmölsen
    - Erläuterungsbericht
    - Übersichtskarte Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189
    - Übersichtskarte Verbindungsstraße Entwässerungsanlagen
    - Detailplan Durchlass 3, 11, 13
    - Detailplan RRB 2
    - Bewertungsverfahren nach ATV-DVGW M 153
    - Bemessung RRB nach DWA-A 117
    - Schreiben der UWB vom 21.10.2014 zur Einleitmenge
  
  - Grunau - Einleitstelle (EL) Nord
    - Vollmacht der Stadt Hohenmölsen
    - Erläuterungsbericht
    - Übersichtskarte Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189
    - Übersichtskarte Verbindungsstraße Entwässerungsanlagen
    - Detailplan Durchlass 3, 11, 13
    - Detailplan RRB 3
    - Bewertungsverfahren nach ATV-DVGW M 153
    - Bemessung RRB nach DWA-A 117
    - Schreiben der UWB vom 21.10.2014 zur Einleitmenge

Ergänzungsunterlagen vom 09.02.2016

  - Vollmacht der Stadt Lützen vom 20.01.2016

Ergänzungsunterlagen vom 11.02.2016

  - Lageplan, Blatt 3 Maßstab 1 : 1.000
  - Lageplan, Blatt 5 Maßstab 1 : 1.000

erlässt der Burgenlandkreis als untere Wasserbehörde folgenden

## BESCHEID

I. Die Antragstellerin:  
Stadt Lützen  
Markt 1  
06686 Lützen

erhält die widerruflichen Erlaubnisse für folgende Gewässerbenutzungen:

#### I.1. Zweck der Gewässerbenutzungen und Registriernummer für die Eintragung im Wasserbuch:

Beseitigung von Niederschlagswasser (Abwasser), welches bei Regenereignissen von der Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189 anfällt.

Nr.	zu entwässernde Fläche	Größe der zu entwässernden Fläche	Registriernummer
I.1.1.	Straßen- und Grünflächen	106,55 ha	<u>573/6017/16</u> <u>15084315/055/16</u>
I.1.2.	Straßen- und Grünflächen	8,25 ha	<u>573/6018/16</u> <u>15084315/056/16</u>
I.1.3.	Straßen- und Grünflächen	26,09 ha	<u>573/6019/16</u> <u>15084315/057/16</u>
I.1.4.	Straßen- und Grünflächen	50,71 ha	<u>573/6020/16</u> <u>15084315/058/16</u>

## I.2 Art der Gewässerbenutzungen:

Gedrosselte Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser (Abwasser) der Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189 mit natürlichem Gefälle in den Graben bei Wuschlaub von links und die Grunau.

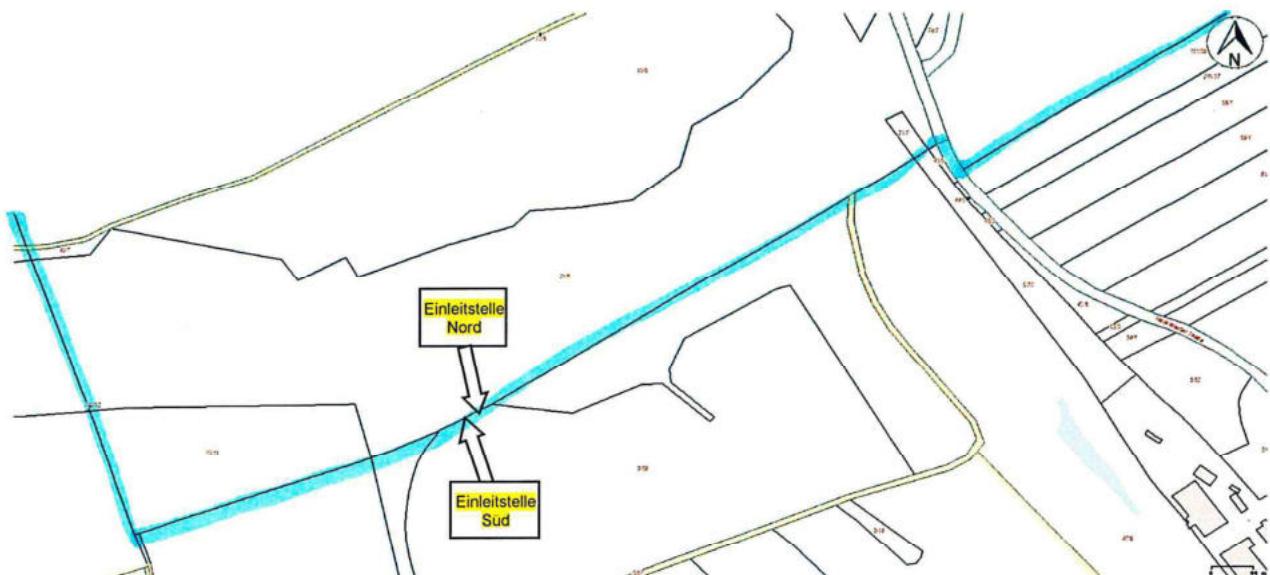
Nr.	Gewässer
I.2.1.	Einleitung von Oberflächenwasser der Straße, Bankette einschl. Böschung sowie der Außengebiete 12B, 11B, 10B, 9B, 8B und 5B in den Graben bei Wuschlaub von links - Einleitstelle (EL) Süd
I.2.2.	Einleitung von Oberflächenwasser der Straße, Bankette einschl. Böschung und des Außengebietes 3B in den Graben bei Wuschlaub von links - Einleitstelle (EL) Nord
I.2.3.	Einleitung von Oberflächenwasser der Straße, Bankette einschl. Böschung sowie der Außengebiete 13B und 19B in die Grunau - Einleitstelle (EL) Süd
I.2.4.	Einleitung von Oberflächenwasser der Straße, Bankette einschl. Böschung sowie der Außengebiete 14B, 15B, 16B, 17B, 18B und 2B in die Grunau - Einleitstelle (EL) Nord

## I.3. Örtliche Lage und Umfang der Gewässerbenutzungen:

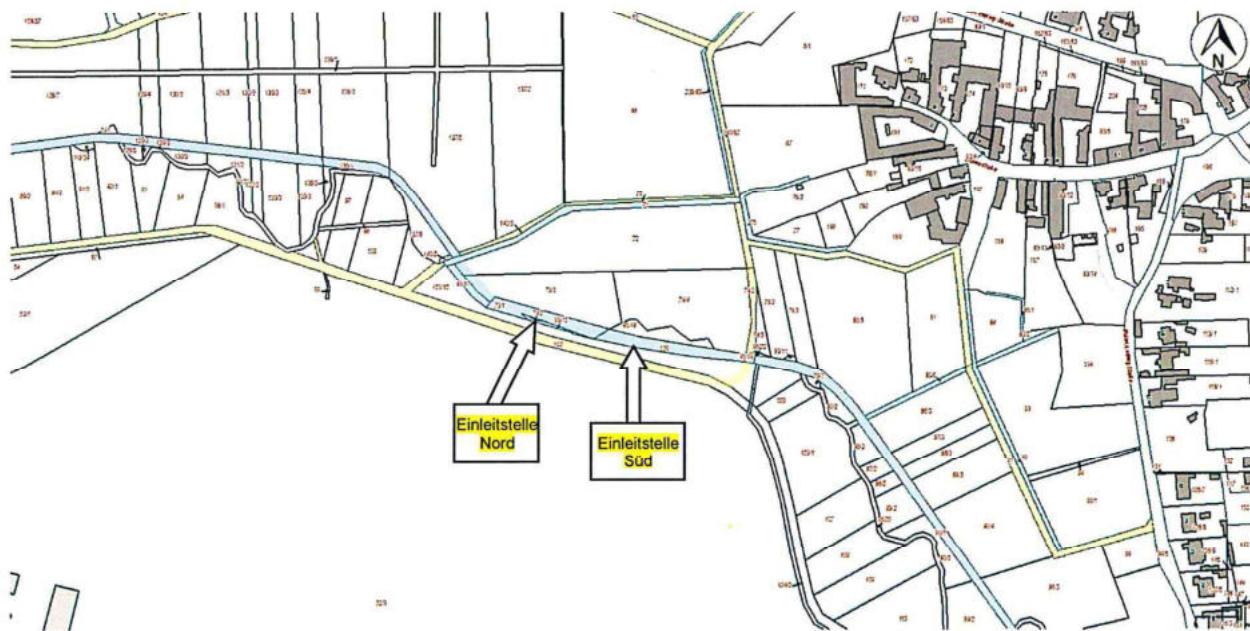
Wassereinzugsgebiet	5654
Wasserkörper	SAL05OW12-00 - Rippach, von Quelle bis Mündung Saale
benutzte Gewässer	Graben bei Wuschlaub von links, Grunau
Stadt / Gemeinde	Stadt Lützen, OT Muschwitz
Top. Karte	ETRS89/UTM Zone 32N

Nr.	benutzte Gewässer	Koordinaten der Einleitstelle		Maximal zulässiger Drosselabfluss (Einleitmenge)
		Ostwert (x)	Nordwert (y)	
I.3.1.	Graben bei Wuschlaub von links - EL Süd	718.429,6	5.673.903,2	10,0 l/s
I.3.2.	Graben bei Wuschlaub von links - EL Nord	718.445,4	5.673.911,1	10,0 l/s
I.3.3	Grunau - EL Süd	718.433,8	5.675.494,2	90,0 l/s
I.3.4.	Grunau - EL Nord	718.364,8	5.675.515,0	90,0 l/s

### Einleitstellen in den Graben bei Wuschlaub von links



## Einleitstellen in die Grunau



## **II. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:**

### **II.1. Anzeigepflicht:**

Festgestellte Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die eine nachteilige Veränderung der benutzten Gewässer besorgen lassen, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde (Burgenlandkreis, Umweltamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg) anzugezeigen.

### **II.2. Regenrückhaltebecken (RRB)**

II.2.1. An die RRB dürfen maximal die dem Antrag zugrunde liegenden undurchlässigen Entwässerungsflächen des jeweiligen Prognosezustandes angeschlossen werden.

II.2.2. Für den Betrieb und die Wartung der RRB sind einzuhaltende Betriebsvorschriften zu erstellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßigen wiederkehrenden Wartungsarbeiten und Funktionskontrollen geregelt sind. Die Betriebsvorschriften müssen zudem Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Unfällen und Havarien im Einzugsbereich der Anlagen zu treffen sind, um Gewässerverunreinigungen zu verhindern.

II.2.3. Die Anlagen für die Einleitungen in die Gewässer sind so zu errichten, dass der wirksame Abflussquerschnitt nicht eingeengt ist. Sie sind spitzwinklig in Strömungsrichtung zu gestalten und gegen Auskolkungen zu sichern.

II.2.4. Die Anbindungen der Einleitungspunkte in den Graben bei Wuschlaub von links und die Grunau sind gegen Unter- und Umspülen durch geeignete wasserbauliche und ingenieurbiologische Maßnahmen zu sichern.

II.2.5. Die Erlaubnisinhaberin hat den Zustand und den Betrieb der Regenrückhaltebecken (RRB) regelmäßig, entsprechend Arbeitsblatt ATV-A 140 „Regeln für den Kanalbetrieb Teil II: Regenbecken und Entlastungen“, zu überwachen.

Die Anlagen sind ständig einsatzbereit zu halten, Schlammablagerungen, abgelagerte Sinkstoffe und Unrat sind regelmäßig zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

II.2.6. Durch die Inhaberin der Erlaubnisse sind die Anlagen zur Regenwasserableitung und die Einleitungsstellen in die Gewässer halbjährlich auf Anlandungen und Ablagerungen zu kontrollieren.

Die Freihaltung der Abflussprofile im Bereich der Einleitungsbauwerke von abflusshemmendem Schwemm- und Treibgut einschl. Eis, obliegen der Inhaberin der Erlaubnisse.

Nach jedem Starkniederschlag hat eine zusätzliche Kontrolle zu erfolgen.

II.2.7. Schäden an den RRB, den Einleitungsbauwerken in den Graben bei Wuschlaub von links und die Grunau sowie durch die Bauwerke oder die Einleitung entstandene Schäden an den Gewässern sind unaufgefordert und unverzüglich zu beheben.

II.2.8. Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind für jedes Regenrückhaltebecken unter Angabe von Datum und Uhrzeit sowie festgestellter Sachverhalte in einem separaten Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Die Betriebstagebücher haben mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:

- Name und Funktion des ausführenden Personals
- Ergebnis der Eigenüberwachung
- Ergebnisse der ausgeführten Funktions- und Zustandskontrollen
- Aufzeichnung über Reparaturarbeiten
- Besondere Vorkommnisse (Störungen)
- Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis
- Kopie des Eichprotokolls des Wirbeldrosselabflusses

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die zuständige Wasserbehörde bereitzuhalten und mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

### **II.3. Abnahme**

Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Behörde innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Fertigstellung der Anlagen anzuseigen.

### **III. Kostenentscheidung**

Mit dem Antrag vom 09.11.2015 hat die Stadt Lützen Anlass für diese Amtshandlung gegeben. Die Kosten dafür hat die Stadt Lützen zu tragen. Die Gebührenfestsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

#### **Begründung**

#### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 17.11.2015 stellte die Steinbacher Consult GmbH, im Namen der Stadt Lützen den Antrag auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse für gedrosselte Einleitungen von Niederschlagswasser der Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189 in den Graben bei Wuschlaub von links und die Grunau.

Die geplante Verbindungsstraße verläuft im Bereich der L 191 östlich der Stadt Hohenmölsen bis zur L 189 südlich der Ortschaft Starsiedel. Der Bedarf dieses Straßenneubaus zwischen der L 191 und L 189 wird besonders vor dem Hintergrund der Tagebauweiterung durch die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG) südlich der Ortslage Wuschlaub notwendig. Die geplante Gesamtbaulänge beträgt ca. 5,6 km. Es ist vorgesehen, das Vorhaben in zwei Bauabschnitte zu unterteilen.

Der erste Bauabschnitt erstreckt sich von der L 191 bis zur K 2196 auf einer Länge von ca. 3,0 km. Der zweite Bauabschnitt führt von der K 2196 bis zum geplanten Bauende an der L 189 südlich der Ortschaft Starsiedel mit einer Länge von 2,6 km.

Die Oberflächenentwässerung der Straße erfolgt durch Quer- und Längsneigung. Anfallendes Niederschlagswasser wird über die Bankette zu den beiderseits der Fahrbahn verlaufenden Straßen-seitengräben abgeleitet.

Die genehmigungspflichtigen Gewässerbenutzungen der Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189 erfolgen gesammelt über vier Entwässerungsabschnitte (Einzugsgebiete) in den Graben bei Wuschlaub von links und die Grunau. Da die gesammelten Einleitungen des Oberflächenwassers eine hydraulische Überlastung der Gewässer bewirken, ist eine Einleitung der Oberflächenwässer aus den einzelnen Entwässerungsabschnitten nur gedrosselt möglich. Aus diesem Grund werden vier Regenrückhaltebecken errichtet.

Bei dem Graben bei Wuschlaub von links und der Grunau handelt es sich gemäß § 5 WG LSA um Gewässer II. Ordnung. Unterhaltungspflichtig für diese Gewässer ist der Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“.

Die abflusswirksamen Einzugsgebietsflächen ( $A_u$ ) der Entwässerungsgebiete ( $A_E$ ) sind aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich:

Einleitstelle	zu entwässernde Gesamtfläche der Einzugsgebiete ( $A_E$ )	Abflusswirksame, undurchlässige Fläche ( $A_u$ )
Graben bei Wuschlaub von links - EL Süd	1.065.597 m <sup>2</sup>	104.248 m <sup>2</sup>
Graben bei Wuschlaub von links - EL Nord	852.548 m <sup>2</sup>	13.070 m <sup>2</sup>
Grunau - EL Süd	260.925 m <sup>2</sup>	50.850 m <sup>2</sup>
Grunau - EL Nord	507.055 m <sup>2</sup>	71.299 m <sup>2</sup>

### Rechtliche Würdigung

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist der Burgenlandkreis als untere Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 12 Abs. 1, 10 Abs. 3 WG LSA sowie § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VwVfG.

Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt es sich bei dem Wasser, das in den oben näher beschriebenen Ableitungssystemen gesammelt wird, überwiegend um Abwasser. Nach der Vorschrift zählt zum Abwasser im Sinne des WHG auch Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

Auf den Graben bei Wuschlaub von links und die Grunau, in welche die von der Verbindungsstraße L 191 - K 2196 – L 189 einschl. Außengebiet abfließenden Wässer eingeleitet werden, finden nach § 3 Nr. 1 WHG die Vorschriften des WHG Anwendung.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind die gedrosselten Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem oben näher beschriebenen Ableitungssystemen in den Graben bei Wuschlaub von links und die Grunau als Gewässerbenutzungen zu betrachten, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis bedürfen.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind  
oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß der Legaldefinition § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen Vorschriften ergeben.

Das bedeutet, dass die beantragten Erlaubnisse insbesondere im Einklang stehen müssen mit den Zielen über eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung (§§ 55 WHG ff., AbwV), mit den gemäß § 27 WHG normierten Bewirtschaftungszielen (Verschlechterungsverbot, Verbesserungs- bzw. Zielerreichungsgebot) und der WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) sowie den Vorschriften des Natur- und Artenschutzes, des Habitatschutzes und des Immissionsschutzes.

Die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse gewähren gemäß § 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche Befugnis, die Gewässer zu dem in Ziffer I. des Tenors bestimmten Zweck in der dort nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen und sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die Notwendigkeit einer Reinigung der anfallenden Niederschlagswässer vor der Einleitung in den Graben bei Wuschlaub von links und die Grunau wurde durch den Planer auf der Basis des ATV-DVWK Merkblattes M 153 überprüft. Eine Reinigung der anfallenden Niederschlagswässer ist nicht notwendig. Mit einer Verschlechterung der Gewässergüte ist nicht zu rechnen, da das Niederschlagswasser aus normal verschmutzten Gebieten stammt. In der Regel kann das Niederschlagswasser ohne Behandlung eingeleitet werden.

Die Einleitungen in den Graben bei Wuschlaub von links und die Grunau können somit erlaubt werden, da keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und keine Schädigung der Gewässer zu erwarten sind.

Die Prüfung der im Verfahren vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die gemäß § 57 Abs. 1 WHG genannten Anforderungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse insgesamt erfüllt werden.

Soweit die Behörde in Ziffer II. Nebenbestimmungen zu den erteilten Erlaubnissen ausgesprochen hat, sind diese gemäß § 13 Abs. 1 und 2 WHG verfügt. Danach kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen. Darüber hinaus waren für die Festlegung der Anforderungen in Ziffer II.1.1 des Bescheides die Vorschriften der AbwV maßgeblich. Dementsprechend wurden in den Ziffern II.1. bis II.3. Nebenbestimmungen verfügt.

Die in Ziffer II.1. verfügte Anzeigepflicht wurde als Nebenbestimmung aufgenommen, um zu gewährleisten, dass die gemäß §§ 10 und 11 WG LSA für die Abwehr von Gefahren für Gewässer zuständige untere Wasserbehörde jederzeit Maßnahmen einleiten kann, um die Gewässerbenutzungen neu zu regeln, sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr für das Gewässer und damit für die Allgemeinheit besteht. Zudem verbürgt eine Anzeigepflicht, dass bei Vorliegen einer Wassergefährdung umgehend Gegenmaßnahmen durch die hiermit beauftragten Behörden ergriffen werden können.

Die Nebenbestimmung der Ziff. II.2.1 ist notwendig um eine Erweiterung der an die RRB angeschlossenen Flächen auszuschließen. Eine Veränderung der Ausgangsdaten sowie nicht errichtetes Speichervolumen führen zu einem geänderten Entlastungsverhalten der RRB, dies kann zu einer Verschlechterung und einer Gefährdung der Gewässer führen. Die Anwendung des einfachen Verfahrens zur Berechnung der Rückhaltevolumen der RRB nach ATV-A 117 Abs. 4.4, ist durch die Bedingungen nach ATV-A 117 Abs. 4.4.2 begrenzt.

Die Auflage in Ziffer II.2.2. hinsichtlich des Erstellens und Einhaltens einer Betriebsvorschrift für den Betrieb und die Wartung der für die Niederschlagswasserbeseitigung genutzten Regenrückhaltebecken incl. Auslaufbauwerke rechtfertigen sich aus folgenden Gründen:

Die Einhaltung einer Betriebsvorschrift mit dem in Ziffer II.2.2. geforderten Inhalt gewährleistet zum einen, dass die zur Benutzung der Gewässer betriebenen Anlagen in ihrer Funktion und Wirksamkeit ständig erhalten und die Gewässerbenutzungen nicht in einer das Gemeinwohl beeinträchtigen Art und Weise bzw. über das erlaubte Maß hinaus ausgeübt werden. Zum anderen soll durch die Nebenbestimmung sichergestellt werden, dass der Anlagenbetreiber frühzeitig Mängel an der Anlage bzw. Betriebsstörungen erkennt und hierauf entsprechend zeitnah und wirksam reagieren kann.

Die Betreiberpflichten entsprechend Ziff. II.2.3. bis II.2.7. sind notwendig, um den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen zu erhalten. Betreiberpflichten sind der Gewässerbenutzerin insoweit zu übertragen, als sie der Gewährleistung des schadfreien Wasserabflusses und der baulichen Anlagen selbst dienen und der Unterhaltungspflichtige des Gewässers diese Pflichten an den Anlagen des Gewässers nicht erfüllen kann. Sie stellen sicher, dass die Funktion des Gewässers gewährleistet bleibt und Schäden an dem Gewässer nicht zu besorgen sind. Gemäß § 60 WG LSA ist die Eigentümerin von Abwasseranlagen an einem Gewässer zur Unterhaltung desselben verpflichtet.

Die Aufzeichnungen der Ergebnisse in Betriebstagebüchern und das Aufbewahren der Aufzeichnungen haben wie in Ziffer II.2.8. verfügt zu erfolgen, damit die Wasserbehörde auf diese Weise zusätzliche, für ihre Tätigkeit möglicherweise bedeutsame Informationen über die Nutzung der Gewässer, den Betrieb der Anlagen sowie über auftretende Betriebsstörungen erhält.

Hinsichtlich der in der Erlaubnisentscheidung bestimmten Frist zur Aufbewahrung der Betriebstagebücher hat sich die untere Wasserbehörde an den Vorgaben gemäß § 3 Abs. 4 EigÜVO orientiert. Danach gilt für die beim Betrieb von Abwasseranlagen zu führenden Betriebstagebücher eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren ab der letzten Eintragung.

Angesichts des Umfangs der beabsichtigten Gewässerbenutzungen sind die Auflagen zur Eigenüberwachung als angemessen zu betrachten. Dem Gewässerschutz ist hierbei der Vorrang vor den antragsseitig bestehenden Interessen im Hinblick auf Art und Häufigkeit der durchzuführenden Eigenüberwachungsmaßnahmen zu geben.

Mit der in Ziffer II.3. der Nebenbestimmung verfügten Auflage soll der Behörde ermöglicht werden, zeitnah mit der Fertigstellung der Abwasseranlagen die Auswirkung dieser auf die Gewässer zu überprüfen.

Die oben verfügten Nebenbestimmungen stehen im Einklang mit den zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen an dem Vorhandensein weitgehend schadstofffreier Gewässer sowie an möglichst geringen, aus den Gewässerbenutzungen herrührenden Beeinträchtigungen Dritter. Diese öffentlichen Interessen überwiegen in überragendem Ausmaß gegenüber den auf Seiten der Antragstellerin bestehenden, im Wesentlichen ökonomisch begründeten Interessen an einem Nichtverfügen der hier erteilten Auflagen.

Gleich hoch zu bewertende Interessen der Erlaubnisinhaberin an einem Nichtverfügen dieser Nebenbestimmungen sind nicht ersichtlich.

Der Schutz der Gewässer vor schädlichen Einwirkungen ist Grundsatz des geltenden Wasserrechts. Aus diesem Grund sind nach Abwägung aller Gründe die verfügten Nebenbestimmungen gerechtfertigt und verhältnismäßig, da hier die Interessen der Allgemeinheit sowie der Schutz vor Gewässerverunreinigungen oder einer sonstigen nachteiligen Beeinträchtigung der Eigenschaften des Wassers Vorrang vor einer auflagenfreien Entscheidung für die Gewässerbenutzerin haben.

Insgesamt hat die Prüfung der beantragten Gewässerbenutzungen ergeben, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Öffentlich rechtliche Vorschriften stehen den Gewässerbenutzungen ebenfalls nicht entgegen.

Die untere Wasserbehörde hat sich daher entschlossen, die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse zu erteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 Abs. 1 VwKostG LSA. Danach werden für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis des Burgenlandkreises nach dem VwKostG LSA Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligte zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Gemäß § 5 Abs. 1 VwKostG LSA ist dabei Kostenschuldner derjenige, die Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Durch Stellen eines Antrags auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse hat die Stadt Lützen Anlass, zu der hier vorgenommenen Amtshandlung gegeben. Die hinsichtlich der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse festzusetzenden Verwaltungskosten sind damit von der Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Burgenlandkreis (Sitz: 06618 Naumburg, Schönburger Straße 41) erhoben werden.

### **Hinweise**

Die Führung und das Aufbewahren der Betriebstagebücher sind im § 3 der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) geregelt.

Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnisse zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen werden sie ungültig.

Der Wechsel des Erlaubnisinhabers ist der Wasserbehörde anzuzeigen.

Die Erteilung dieser Erlaubnisse entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich unter Umständen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässerbenutzungen ergeben kann.

Soweit Rechte Dritter durch diese Erlaubnisse berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem besonderen Verfahren zu behandeln.

Die Gewässerbenutzerin haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass sie die erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.

Im Auftrag



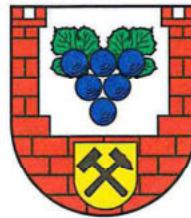
Fichtler

#### Fundstellennachweis

Gesetze/VO (Abkürzungen)	Bezeichnung und Fundstelle
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S. 526) in der jeweils gültigen Fassung
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der jeweils gültigen Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils gültigen Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung in Art. 7 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in der jeweils gültigen Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) in der jeweils gültigen Fassung,
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung in Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils gültigen Fassung

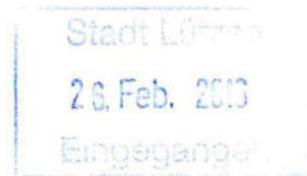
# Burgenlandkreis

## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Stadt Lützen  
Markt 1  
06686 Lützen



Dezernat/Amt:	II/Umweltamt
Sachbearbeitung:	Frau Wolf
Tel.-Durchwahl:	0 34 43 / 372-253
Zi.-Nr.:	128
Dienststätte:	Außenstelle Weißenfels

Ihre Zeichen                    Ihre Nachricht vom  
09.11.2015  
(PE 07.12.2015)

Mein Zeichen  
66314/70.4.12  
15084/0032/16

Datum  
10.02.2016

### **Wasserrechtliche Genehmigung**

**Reg.-Nr. 15084/0032/16**

Der Antragstellerin, der

Stadt Lützen  
Markt 1  
06686 Lützen

wird auf Antrag der

Steinbacher Consult GmbH  
Gustav-Adolf-Straße 1  
06686 Lützen

die wasserrechtliche Genehmigung für den Neubau eines Durchlasses im Graben in der Gemeinde Lützen, westlich der Ortslage Wuschlaub auf der Grundlage des § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 49 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) unter Nebenbestimmungen erteilt.

### **Örtliche Lage**

Land: Sachsen-Anhalt  
Gemarkung: Muschwitz  
(ETRS89 mit UTM)

Landkreis: Burgenlandkreis  
Gewässer: „Graben bei Wuschlaub von links“  
n: 56 73 913 o: 71 82 68

### **Folgende Antragsunterlagen haben vorgelegen**

- Antragsschreiben vom 09.11.2015 mit Erläuterungsbericht, Übersichtslageplan, Detaillageplänen und Bauwerksplan
- Vollmacht der Stadt Lützen vom 20.01.2016

## Auflagen

1. Der Beginn der Bauarbeiten am Graben zur Herstellung des Durchlasses und die Fertigstellung der Arbeiten sind schriftlich bei der unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband (UHV) „Mittlere Saale-Weiße Elster“ anzuzeigen.
2. Die Sohle vom Durchlass ist mit ca. 10 cm unter dem vorhandenen Sohlsubstrat zu verlegen.
3. Während der Bauzeit ist die ordnungsgemäße und schadlose Ableitung des Wassers zu garantieren. Beeinträchtigungen der Ober- und Unterlieger sind auszuschließen.
4. Die in Anspruch genommenen Bereiche des Grabens sind mit der Fertigstellung des Durchlasses derart wiederherzustellen, dass Folgeschäden im Gewässer nicht auftreten können. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.
5. Die Bestandspläne sind nach Lage und Höhe auf der Grundlage eines amtlichen Bezugssystems (ETRS89 mit UTM) in Lage- und Schnittplänen zu dokumentieren und der unteren Wasserbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme zu übergeben.
6. Der Durchlass ist durch die Stadt Lützen regelmäßig zu beräumen.

## Auflagenvorbehalt

Eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.

## Kostenfestsetzung

Für die vorliegende Genehmigung werden Verwaltungskosten erhoben. Die Kosten sind von der Stadt Lützen zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## Begründung

## Sachverhalt

Zwischen Hohenmölsen und Lützen OT Starsiedel wird eine neue Straße gebaut. Dabei ist es u. a. erforderlich, den „Graben bei Wuschlaub von links“ zu kreuzen. Hierfür wird ein 30 m langer Stahlbetondurchlass DN 1.000 im Gewässer verlegt. Am Ein- und Auslauf wird der Durchlass angeschrägt und mit Wasserbausteinen zum Schutz vor Auskolkungen umgestaltet.

Mit Datum vom 09.11.2015 beantragte die Steinbacher Consult GmbH im Auftrag der Stadt Lützen dafür die wasserrechtliche Genehmigung.

Für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung ist der Burgenlandkreis als untere Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 12 Abs. 1, 10 Abs. 3 WG LSA sowie § 1 Abs. 1 Verwaltungsver-

fahrengesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der Graben ist gemäß § 5 WG LSA ein Gewässer II. Ordnung. Unterhaltungspflichtig ist der UHV „Mittlere Saale-Weiße Elster“. Es finden gemäß § 3 Nr. 1 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 WG LSA die Vorschriften des WHG und des WG LSA Anwendung.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Gemäß § 49 Abs. 1 WG LSA bedarf die Herstellung von Anlagen am Gewässer der Genehmigung der Wasserbehörde.

Die Prüfung der im Verfahren vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass bei sach- und fachgerechter Bauausführung keine schädlichen Gewässerveränderungen oder Verschlechterung der Abflussverhältnisse zu erwarten sind. Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Neubau eines Durchlasses nicht entgegen. Die untere Wasserbehörde hat sich daher entschlossen, die beantragte wasserrechtliche Genehmigung zu erteilen.

### Begründung der Auflagen

#### Auflage 1

Sie begründet sich mit der Aufgabe der Gewässeraufsicht entsprechend § 100 WHG, den Zustand der Gewässer zu überwachen.

#### Auflage 2

Um die ökologische Durchgängigkeit im Gewässer zu gewährleisten, ist diese Auflage entsprechend der DIN 19661-1 umzusetzen.

#### Auflagen 3 und 4

Gemäß § 5 Abs. 1 WHG ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

#### Auflage 5

Die Auflage begründet sich mit § 101 Abs. 1 WHG. Die Bestandsunterlagen dienen der ständigen Aktualisierung der Gewässerdokumentation.

#### Auflage 6

Gemäß § 60 WG LSA hat der Eigentümer der Anlage diese zu unterhalten.

### Begründung Auflagenvorbehalt

Gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Pkt. 4 und 5 VwVfG kann ein Bescheid mit Auflagen und einem Auflagenvorbehalt versehen werden. Davon wurde hier nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht. Der untere Wasserbehörde soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, dass bei zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbaren Gefahren für den Gewässerabfluss durch nachträglich festgelegte Auflagen sichergestellt wird, dass der gefahrlose Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.

## Begründung Kostenentscheid

Diese Entscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis (Sitz: 06618 Naumburg, Schönburger Straße 41) einzureichen.

### Hinweis

Die Genehmigung ergeht unbeschadet notwendiger Erlaubnisse, Genehmigungen etc. Dritter.

Im Auftrag



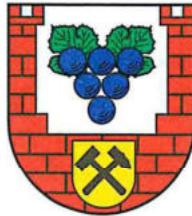
Fichtler

### Fundstellennachweis

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl Teil I Nr. 51, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134)
VwKostG	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

# Burgenlandkreis

## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Stadt Lützen  
Markt 1  
06686 Lützen



Dezernat/Amt: II/Umweltamt

Sachbearbeitung: Frau Wolf

Tel.-Durchwahl: 0 34 43 / 372-253

Zi.-Nr.: 128

Dienststätte: Außenstelle Weißenfels

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
09.11.2015  
(PE 07.12.2015)

Mein Zeichen  
66314/70.4.12  
15084315/0029/16

Datum  
10.02.2016

### **Wasserrechtliche Genehmigung**

**Reg.-Nr. 15084315/0029/16**

Der Antragstellerin, der

Stadt Lützen  
Markt 1  
06686 Lützen

wird auf Antrag der

Steinbacher Consult GmbH  
Gustav-Adolf-Straße 1  
06686 Lützen

die wasserrechtliche Genehmigung für den Neubau einer Brücke über die Grunau zwischen den Ortsteilen Göthewitz und Söhesten auf der Grundlage des § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 49 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) unter Nebenbestimmungen erteilt.

### **Örtliche Lage**

Land: Sachsen-Anhalt  
Gemarkung: Muschwitz  
(ETRS89 mit UTM)

Landkreis: Burgenlandkreis  
Gewässer: Grunau  
n: 56 75 496 o: 71 84 55

### **Folgende Antragsunterlagen haben vorgelegen**

- Antragsschreiben vom 09.11.2015 mit Erläuterungsbericht, Übersichtslageplan, Detaillageplänen und Bauwerksplan
- Vollmacht der Stadt Lützen vom 20.01.2016

## Rechtliche Würdigung

Für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung ist der Burgenlandkreis als untere Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 12 Abs. 1, 10 Abs. 3 WG LSA sowie § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Grunau ist gemäß § 5 WG LSA ein Gewässer II. Ordnung. Unterhaltungspflichtig ist der UHV „Mittlere Saale-Weiße Elster“. Es finden gemäß § 3 Nr. 1 WHG i.V.m. § 1 Abs. 1 WG LSA die Vorschriften des WHG und des WG LSA Anwendung.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Gemäß § 49 Abs. 1 WG LSA bedarf die Herstellung von Anlagen am Gewässer der Genehmigung der Wasserbehörde.

Die Prüfung der im Verfahren vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass bei sach- und fachgerechter Bauausführung keine schädlichen Gewässerveränderungen oder Verschlechterung der Abflussverhältnisse zu erwarten sind. Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Neubau einer Brücke nicht entgegen. Die untere Wasserbehörde hat sich daher entschlossen, die beantragte wasserrechtliche Genehmigung zu erteilen.

## Begründung der Auflagen

### Auflage 1

Sie begründet sich mit der Aufgabe der Gewässeraufsicht entsprechend § 100 WHG, den Zustand der Gewässer zu überwachen.

### Auflagen 2 und 3

Gemäß § 5 Abs. 1 WHG ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

### Auflage 4

Die Auflage begründet sich mit § 101 Abs. 1 WHG. Die Bestandsunterlagen dienen der ständigen Aktualisierung der Gewässerdokumentation.

### Auflage 5

Gemäß § 60 WG LSA hat der Eigentümer der Anlage diese zu unterhalten.

## Begründung Auflagenvorbehalt

Gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Pkt. 4 und 5 VwVfG kann ein Bescheid mit Auflagen und einem Auflagenvorbehalt versehen werden. Davon wurde hier nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht. Der unteren Wasserbehörde soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, dass bei zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbaren Gefahren für den Gewässerabfluss durch nachträglich festgelegte

## Auflagen

1. Der Beginn der Bauarbeiten am Graben zur Herstellung des Durchlasses und die Fertigstellung der Arbeiten sind schriftlich bei der unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband (UHV) „Mittlere Saale-Weiße Elster“ anzuzeigen.
2. Die Sohle vom Durchlass ist mit ca. 10 cm unter dem vorhandenen Sohlsubstrat zu verlegen.
3. Während der Bauzeit ist die ordnungsgemäße und schadlose Ableitung des Wassers zu garantieren. Beeinträchtigungen der Ober- und Unterlieger sind auszuschließen.
4. Die in Anspruch genommenen Bereiche des Grabens sind mit der Fertigstellung des Durchlasses derart wiederherzustellen, dass Folgeschäden im Gewässer nicht auftreten können. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.
5. Die Bestandspläne sind nach Lage und Höhe auf der Grundlage eines amtlichen Bezugssystems (ETRS89 mit UTM) in Lage- und Schnittplänen zu dokumentieren und der unteren Wasserbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme zu übergeben.
6. Der Durchlass ist durch die Stadt Lützen regelmäßig zu beräumen.

## Auflagenvorbehalt

Eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.

## Kostenfestsetzung

Für die vorliegende Genehmigung werden Verwaltungskosten erhoben. Die Kosten sind von der Stadt Lützen zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## Begründung

## Sachverhalt

Zwischen Hohenmölsen und Lützen OT Starsiedel wird eine neue Straße gebaut. Dabei ist es u. a. erforderlich, den „Graben bei Wuschlaub von links“ zu kreuzen. Hierfür wird ein 30 m langer Stahlbetondurchlass DN 1.000 im Gewässer verlegt. Am Ein- und Auslauf wird der Durchlass angeschrägt und mit Wasserbausteinen zum Schutz vor Auskolkungen umgestaltet.

Mit Datum vom 09.11.2015 beantragte die Steinbacher Consult GmbH im Auftrag der Stadt Lützen dafür die wasserrechtliche Genehmigung.

Für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung ist der Burgenlandkreis als untere Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 12 Abs. 1, 10 Abs. 3 WG LSA sowie § 1 Abs. 1 Verwaltungsver-

Auflagen sichergestellt wird, dass der gefahrlose Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.

### Begründung Kostenentscheid

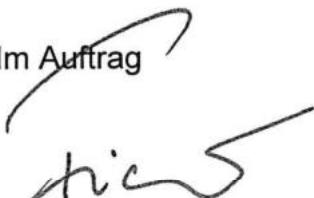
Diese Entscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis (Sitz: 06618 Naumburg, Schönburger Straße 41) einzureichen.

### Hinweis

Die Genehmigung ergeht unbeschadet notwendiger Erlaubnisse, Genehmigungen etc. Dritter.

Im Auftrag  
  
 Fichtler

### Fundstellennachweis

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl Teil I Nr. 51, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134)
VwKostG	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)



13. FEB. 2015

SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht (LfB)  
Postfach 20 04 60 06005 Halle/Saale

Landesbeauftragter für  
Eisenbahnaufsicht (LfB)

MIBRAG  
Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH  
Glück-Auf-Straße 1  
06711 Zeitz

**Brücke BW 1 über Werkbahn im Zuge Neubau Verbindungsstraße  
L 191 – K 2196 – L 189 der Städte Hohenmölsen und Lützen  
Prüfung der Brücke**

Ihr Zeichen: TDB

Datum: 11. Feb. 2015

Aktenzeichen:

LfB 56272/H/15/26-7/Pr-01

Mitarbeiter: Herr Koch

Durchwahl (0345) 6783-272

Fax (0345) 6783-5/272

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Röder,

KochM@eba.bund.de

im Zuge des Amtshilfeverfahrens für das LAGB, beantragt mit Schreiben Az.: 16-34212-2101-20575 (2014) vom 29. Januar 2015 erfolgte die eisenbahntechnische Begutachtung des Bauwerkplanes, Stand Vorentwurf für das o.g. Bauvorhaben.

Gegen den geplanten Bau der Brücke über die Werkbahn der MIBRAG GmbH bestehen meinerseits aus eisenbahntechnischer Sicht, soweit sich dies aus den vorgelegten Bauwerksplan beurteilen lässt, grundsätzlich keine Einwände.

Die Stellungnahme stellt keine Zustimmung oder Freigabe für die Baumaßnahmen dar.

Auf der Grundlage § 13 (1) Landeseisenbahn- und Bergbahngesetz (LEG) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) soll vor Baubeginn mir die Ausführungsplanung zur eisenbahntechnischen Prüfung vorgelegt werden. Dem Antrag ist die Stellungnahme des Eisenbahnbetriebsleiters beizulegen bzw. ist kenntlich zu machen, dass dieser mitgewirkt hat.

Hierzu sind Planunterlagen wie folgt vorzulegen:

1. Bauwerksplan
2. Fachtechnisch geprüftes Erdungsprojekt
3. Eisenbahntechnischer Erläuterungsbericht
4. Darstellung der konstruktiven Befestigung der OLA im Brückenbereich

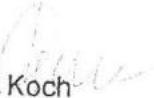
Ernst-Kamieh-Straße 5  
06112 Halle/Saale  
Tel. (0345) 6783-0  
Fax (0345) 6783-201

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF 1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Hinweise:**

- Die Standsicherheit sowie die geprüfte Statik für das Bauwerk werden vorausgesetzt. Sie sind somit nicht Bestandteil der eisenbahntechnischen Prüfung.
- Die Standsicherheit der Bahnanlage darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Koch

Anlage  
Bauwerksplan 2 – fach

# Burgenlandkreis

## Der Landrat



Burgenlandkreis . Postfach 1151 . 06601 Naumburg

Stadt Hohenmölsen  
Bürgermeister  
Markt 1  
06676 Hohenmölsen

Stadtverwaltung Hohenmölsen  
22. Dez. 2015  
Markt 01 · 06079 Hohenmölsen

Dezernat/Amt:	II/63 Bauordnungsamt Untere Denkmalschutzbehörde
Sachbearbeiter:	Frau Seelig
Tel.-Durchwahl:	03443/372 150
Zi.-Nr.:	14
Dienststätte:	Weißfels
Datum:	17. Dezember 2015

Aktenzeichen: 4109-00925-15-60

Eingegangen: 20.11.2015

Vorhaben: Denkmalrechtliche Genehmigung  
hier: Verbindungsstraße L 191 - K2196 - L 189 - 1. BA u. 2. BA

### **Denkmalrechtliche Genehmigung**

gemäß § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) in der derzeitig gültigen Fassung

**Denkmalstatus:** Bestandteil eines archäologischen Kulturdenkmals gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 DenkmSchG LSA

**Für das o. g. Vorhaben wird die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA bei Einhaltung nachfolgender Nebenbestimmungen erteilt.**

#### **Bedingung:**

Die mit dem Vorhaben verbundenen Erdarbeiten/ Bodeneingriffe sind durch ein fachgerechtes und repräsentatives archäologisches Dokumentationsverfahren durchzuführen.

Die Dokumentation ist nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Halle durchzuführen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind im Vorfeld der Maßnahme verbindlich in Form einer Vereinbarung festzulegen. Bewährt hat sich dabei ein gemeinsamer Vororttermin zur Abklärung der Dokumentationsanforderungen vor Beginn der Maßnahme.

Im Bereich des Schlachtfeldes ist es zudem notwendig, die archäologischen Untersuchungen dreistufig durchzuführen.

1. Begehung und Untersuchung mit Metallsonden und Kartierung der Fundstücke
2. Dokumentationsabschnitt 1 (Prüfung der Qualität und Quantität der vorhandenen Kulturdenkmale)

#### **3. Dokumentationsabschnitt 2 ( Ermittlung des notwendigen Aufwandes)**

Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau Dr. Friederich (Tel. 0345/5247-381; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: [sfriederich@lda.mk.sachsen-anhalt.de](mailto:sfriederich@lda.mk.sachsen-anhalt.de)) zur Verfügung.

Haus- und Lieferanschrift  
Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Bankverbindung  
IBAN: DE76 8005 3000 0312 0000 271  
BIC: NOLADE21BLK

Kontakt:  
Telefon: (03445) 73-0  
Telefax: (03443) 372-156  
E-Mail: [bauordnungsamt@blk.de](mailto:bauordnungsamt@blk.de)  
Internet: [www.burgenlandkreis.de](http://www.burgenlandkreis.de)

Steuer-Nr.: 119/149/03833

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei gemäß § 20 Abs. 5 DenkmSchG LSA.

**Begründung:**

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 DenkmSchG LSA bedarf einer Genehmigung, wer ein Kulturdenkmal/ archäologisches Kulturdenkmal instand setzen, umgestalten oder verändern will.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich im Umfeld zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Schlachtfeld- Mittelalter, Neuzeit; Siedlungen – Jungsteinzeit, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit; Bestattungen- Jungsteinzeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit; Grabhügel- undatiert; Einzelfunde- Jungsteinzeit, Mittelalter, Neuzeit, undatiert; Produktionsstätten- Mittelalter, Neuzeit). Die genauen Ausdehnungen sind in der beigefügten Karte ersichtlich.

Die Fundstellen im Bereich der geplanten Trasse besitzen eine sehr hohe Qualität und Integrität.

Gemäß § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist die Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörde des Burgenlandkreises für das denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben.

Die Genehmigung ist gemäß § 14 Abs. 4 S. 1 DenkmSchG LSA schriftlich zu erteilen und kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeitig gültigen Fassung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Nebenbestimmungen der vorliegenden denkmalrechtlichen Genehmigung sind nach Art und Umfang geeignet und erforderlich, den erstrebten Zwecke der Denkmalverträglichkeit des Vorhabens und damit die weitgehend unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals zu erreichen. Sie folgen dem Grundsatz, dass Maßnahmen am Denkmal materialgerecht, im Eingriff minimiert und unter Bewahrung bzw. Wiederherstellung der ursprünglichen Wirkung des Denkmals erfolgen sollen.

Der Schutz des Kulturdenkmals und sein materieller Fortbestand als Quelle und Zeugnis menschlicher Geschichte und Kultur sind dadurch sichergestellt. Art und Umfang der Nebenbestimmungen wurden dem Zustand und der Bedeutung des Denkmals entsprechend festgesetzt. Sie sind auch angemessen.

**Begründung zu der Bedingung**

Gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kann die untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Zumutbaren verlangen, dass alle Eingriffe, Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmälern dokumentiert werden. Art und Umfang sind in Form von Nebenbestimmungen festzulegen.

Die Abstimmung der Art und des Umfanges der archäologischen Dokumentation mit dem Landesamt für Denkmalpflege ist notwendig, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Dokumentationsmaßnahmen nach den aktuellen fachlichen Vorgaben sicherzustellen.

Die Forderung ist auch erforderlich, um eine effektive Durchführung der Dokumentation zu erreichen und somit die Dokumentationskosten insbesondere auch im Hinblick auf die erforderliche Zumutbarkeit gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu minimieren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

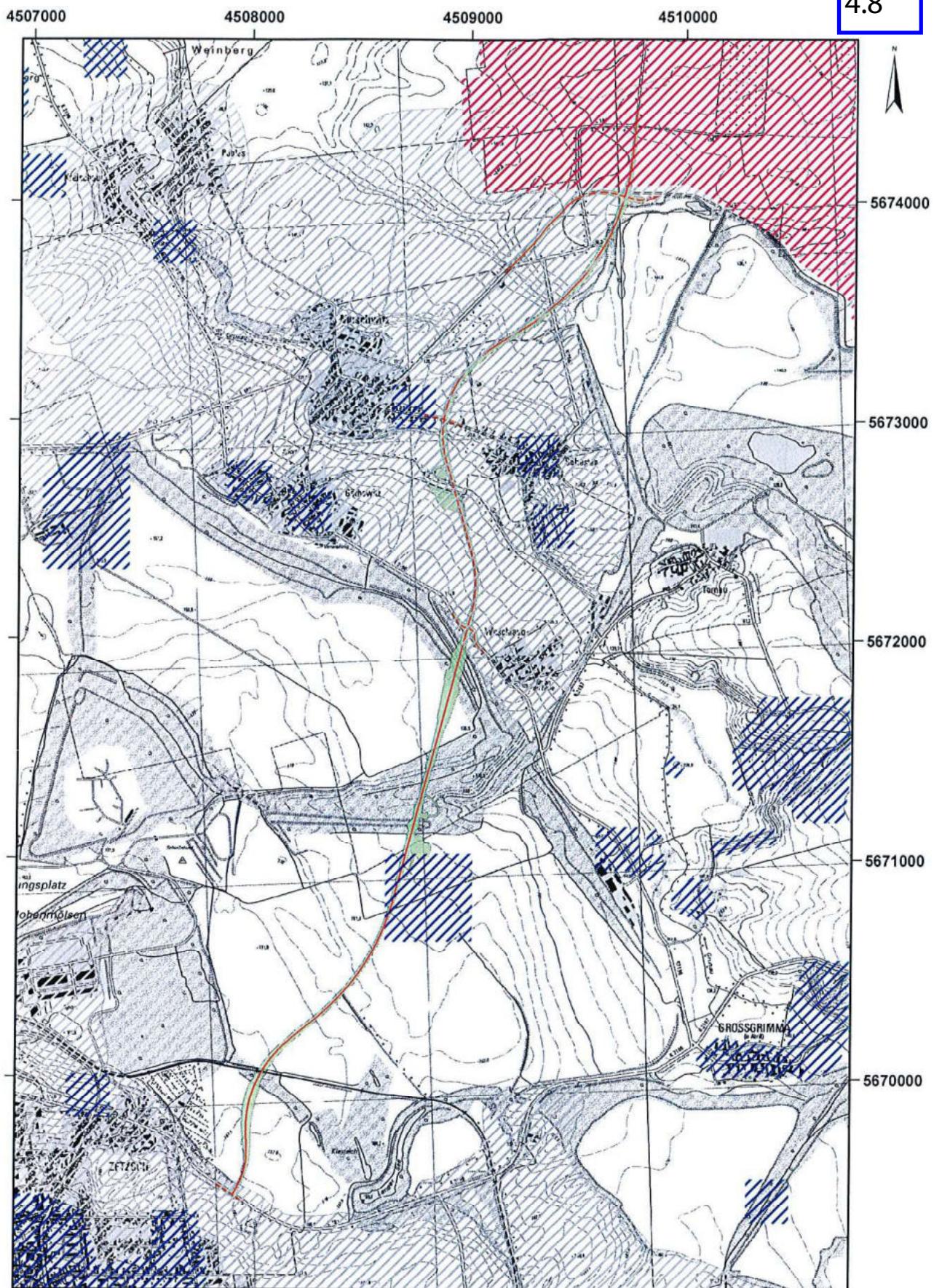
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Burgenlandkreis in 06618 Naumburg, Schönburger Straße 41 erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Seelig

Anlage  
Karte

**Legende**

- geplante Baumaßnahme
  - geplante Achsen
  - Kulturdenkmale, vgl. § 14 (1) DenkmSchG LSA
  - archäologischen Flächendenkmal, Schlachtfeld bei Großgörschen
  - Kulturdenkmale, vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA (Maßnahme bezogen)
- Vordereckfläche*

**Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189  
Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale**

Datum: 09.12.2015  
Bearbeiter: S. Parnet  
Datei: S:\sklahn\Stellungnahmen\2015\002753

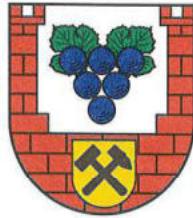
Maßstab 1:25.000  
LS 110

Landesamt für Denkmalpflege und  
Archäologie Sachsen-Anhalt  
-Landesmuseum für Vorgeschichte-  
Richard-Wagner-Straße 9  
06114 Halle/Saale  
Tel : 0345/5247-30



# Burgenlandkreis

## Der Landrat

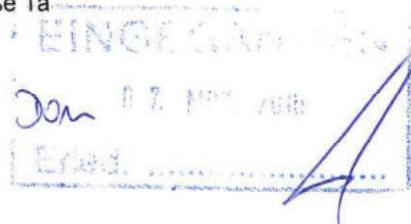


Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Steinbacher Consult GmbH

Gustav-Adolf-Straße 1a

06686 Lützen



Ihre Zeichen  
CBRU/CBRU  
Prj.-Nr. 414058

Ihre Nachricht vom  
07.05.2015

Dezernat/Amt:

Rechts- und Ordnungsamt

Sachbearbeitung:

Frau Schlegel

Tel.-Durchwahl:

03445/731709

Zi.-Nr.:

2.139

Dienststätte:

Naumburg, Schönburger Str. 41

Mein Zeichen  
32.4.2./322606-005/15

Datum  
04.03.2016

### Kampfmittelbeseitigung Verbindungsstraße L 191-K 2196-L189

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 07.05.2015, eingegangen am 25.11.2015, das o.g. Vorhaben betreffend hat sich der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) mit Schreiben vom 03.03.2016 wie folgt geäußert:

Durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt (KBD) wurden die von Ihnen beantragten Flächen anhand der zur Zeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarte) und Erkenntnisse überprüft und haben ergeben, dass zwei Teilbereiche ganz geringfügig einmal als Bombenabwurfgebiet und einmal als Fläche ehemaliger militärischer Nutzung und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen sind

Gleichwohl bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme auch in diesen Teilbereich, da es sich hierbei um Einzeltrichter handelt und die Spezifik der ausgewiesenen Belastung im Hinblick auf den Zeitablauf sowie die Tatsache, dass in der Vergangenheit dort auch keine Kampfmittelfunde bekannt geworden sind, keinen Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmittel begründen.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass auch dort Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten entgegen der Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der KampfM-GAVO LSA §§ 2, 3 und 4 zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schlegel

Haus-/Lieferanschrift:  
Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

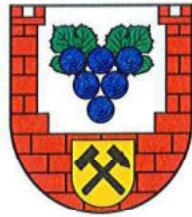
Bankverbindungen:  
Sparkasse Burgenlandkreis  
IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71  
BIC: NOLADE21BLK  
Steuer-Nr.: 119/144/50022

Kontakt:  
Telefon: (03445) 73-0  
Telefax: (03445) 73-1199  
e-Mail: burgenlandkreis@blk.de  
Internet: www.burgenlandkreis.de

4.10

# Burgenlandkreis

## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Stadt Hohenmölsen  
Markt 1  
06679 Hohenmölsen

Stadtverwaltung Hohenmölsen  
Beg. 18. Feb. 2016 ch  
Markt 01 · 06679 Hohenmölsen

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
17.11.15

Dezernat/Amt:	II/Umweltamt
Sachbearbeitung:	Frau Wahren
Tel.-Durchwahl:	03443 / 372374
Zi.-Nr.:	233
Dienststätte:	Weißensfels
Mein Zeichen	
Datum	19.01.2016

bz  
OPEN

70.3.3-43-4-67/15\_  
03-08-02

**Umsetzung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09, Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 im Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“  
Hier: Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom Büro Wenzel & Drehmann P\_E\_M GmbH vom 17.11.2015 erlasse ich folgenden

### Bescheid

#### I.

Ihnen wird die naturschutzrechtliche Befreiung für die Umsetzung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09, Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 (nachfolgend als Bebauungsplan bezeichnet) im Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ erteilt.

Die Befreiung gilt für die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, dessen Abgrenzung in der zum Antrag gehörenden Karte als durchgehende lilafarbene Linie dargestellt ist.

Die Befreiung gilt für alle mit der Umsetzung des Bebauungsplanes einhergehenden bau- und anlagebedingten Eingriffe und Beeinträchtigungen sowie artenschutz- und naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen, zuzüglich der Umsetzung der im Rahmen eines Ausgleichsmonitorings zu ermittelnden Kompensationsmaßnahmen.

Überdies gilt die Befreiung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für die Arbeiten zur Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen.

Arbeiten bzw. Maßnahmen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für die Umsetzung des Vorhabens notwendig sind und die nicht der Realisierung externer Kompensationsmaßnahmen dienen, sind durch diese Befreiung nicht abgedeckt.

## **II. Nebenbestimmungen:**

Die Befreiung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

### Befristung

1. Die Befreiung beginnt mit der Wirksamkeit des Beschlusses des Bebauungsplanes.
2. Die Befreiung gilt für maximal sieben Jahre. Die Frist gilt als gewahrt, wenn innerhalb von sieben Jahren mit dem Bau der Straße begonnen wurde.

### Bedingung

3. Die Befreiung wird unter der Bedingung erteilt, dass die artenschutzrechtlichen Belange der §§ 39 und 44 BNatSchG sowie die Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG vollumfänglich im Bebauungsplan berücksichtigt werden und die Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen als textliche Festsetzungen verbindlich festgelegt werden.

### Auflagen

4. Die Befreiung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
  - 4.1 Die vollständige Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen hat spätestens mit dem Abschluss der Straßenbauarbeiten zu erfolgen. Im Fall eines Vollzugs des Bebauungsplanes in Abschnitten, ist der jeweilig erforderliche Kompensationsumfang abschnittsweise in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu ermitteln. Diese Kompensationsmaßnahmen sind dann mit der Beendigung des jeweiligen Bauabschnittes abschließend fertigzustellen. Unterhaltungsmaßnahmen sind gemäß der Vorgaben des Bebauungsplanes durchzuführen.
  - 4.2 Die Stadt Hohenmölsen ist für die Überwachung und Sicherstellung der fristgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen auf ihrem Gemeindegebiet zuständig.
  - 4.3 Sollte ein Vollzug des Bebauungsplanes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Satzungsbeschluss erfolgen, hat vor Beginn der Umsetzung des Bebauungsplanes eine stichprobenhafte Kontrolle des Arteninventars und ggf. eine Überarbeitung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der über die Eingriffsregelung umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen zu erfolgen. Diese Unterlagen sind der Natur-

schutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Umsetzung des Bebauungsplanes zur Abstimmung vorzulegen. Ggf. dann erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigungen sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

4.4 Die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben des Bebauungsplanes, der Vorgaben dieses Bescheides sowie die Überwachung der Arbeiten in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich hat über eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Dazu ist ein qualifiziertes Fachbüro zu binden.

#### Auflagenvorbehalt

Eine nachträgliche Aufnahme, Änderung sowie Ergänzung von Auflagen behalte ich mir vor.

### **III. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der zu tragenden Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 17.11.2015 stellte das Büro Wenzel & Drehmann P\_E\_M GmbH in Ihrem Namen einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten der LSG-VO „Saaletal“ für die Umsetzung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09, Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189.

#### Zu I.

Ihr Antrag hat unter Maßgabe der beigefügten Nebenbestimmungen Erfolg.

Gemäß § 4 Abs. 2 LSG-VO i.V.m. § 10 NatSch ZustVO und § 1 Abs. 2 NatSchG LSA ist die untere Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises für die Entscheidung zuständig.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung nach § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung wird erteilt, da die Voraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hierfür vorliegen.

Der Neubau der Straße ist notwendig, weil durch den Tagebaufortschritt des Tagebaus Profen die Kreisstraße K 2196 zwischen dem ehemaligen Abzweig nach Großgrimma und der Ortschaft Wuschlaub vollständig beseitigt wird.

Der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Profen vom 29.08.1994 wurde vom Bergamt Halle mit Datum vom 22.12.1994 genehmigt.

Die Fläche des Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Profen liegt vollständig innerhalb des im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegten Bereichs. Auch der regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Halle weist die Fläche als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung aus.

Der betroffene Bereich der K 2196 ist bereits Bestandteil des vom Landesamt für Geologie und Bergwesen mit Datum vom 18.03.2015 genehmigten Hauptbetriebsplanes für den Gel- tungszeitraum vom 01.04.2015 bis 31.03.2017.

Entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Cottbus vom 05.02.2007, Az.: 3 L 3/07 besteht an der Durchführung des Braunkohleabbaus im Tagebau Profen ein öffentliches Interesse.

Aufgrund der genannten Planwerke und Genehmigungen wird bis zum Jahre 2020 die K 2196 zwischen dem ehemaligen Abzweig nach Großgrimma und der Ortschaft Wuschlaub vollständig beseitigt sein. Die Verkehrsanbindung von Hohenmölsen in Richtung Norden wird dann nicht mehr gewährleistet sein.

Vor diesem Hintergrund erarbeiteten die Städte Hohenmölsen und Lützen ein regionales Verkehrskonzept und eine Machbarkeitsstudie für einen Ersatzneubau der K 2196. In dessen Ergebnis wurde eine Trassenführung für den Ersatzneubau festgelegt. Der Ersatzneubau der K 2196 soll über einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan realisiert werden.

Die Rechtmäßigkeit der Beseitigung der K 2196 im Zuge des Tagebaufortschritts wurde durch die vorliegenden Planwerke und Genehmigungen festgestellt.

Ohne einen Ersatzneubau der K 2196 wäre die infrastrukturelle Erschließung des Verkehrsraumes nördlich Hohenmölsen unzureichend. Insbesondere die Ortschaften Wuschlaub, Tornau, Söhesten, aber auch Muschwitz, Göthewitz und Kreischau-Pobles sind dann nur über einen nicht zumutbaren Umweg aus Richtung Hohenmölsen erreichbar.

Überdies wird mit dem Ersatzneubau eine leistungsfähige regionale Verkehrsverbindung mit einem Anschluss an die überregionalen Verkehrsverbindungen geschaffen, in deren Planung ebenso die Entlastung des kommunalen Straßennetzes, die Verringerung bisheriger Lärm- und Schadstoffemissionen im Bereich von Ortsdurchfahrten sowie die gegenwärtig gültigen straßenbaurechtlichen Standards berücksichtigt wurden.

Der Erhalt der Verkehrsfunktion der K 2196 im öffentlichen Straßennetz durch die Verlage- rung der Trassenführung liegt im Allgemeinwohlinteresse.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im LSG eine Fläche von 40,6 ha. Davon werden direkt durch den neuen Straßenkörper ca. 17,8 ha beeinträchtigt, davon 59 % Acker- land und 25 % Wald.

Das LSG „Saaletal“ hat eine Gesamtgröße von 6803 ha. Der Kernbereich des LSG ist gemäß § 3 LSG-VO charakterisiert durch den Übergang des Saaletals vom tiefen Einschnitt im Buntsandstein bei Goseck bis zur breiten Auenlandschaft bei Wengelsdorf sowie den charakteristischen Nebentälern und Bachläufen des Rippachtals, Greißlaubachtals, Röhlitzbachtals, Kötschbachtals und Nautschketales. Von dem beantragten Vorhaben bleibt dieser Kernbereich unberührt.

Der Verlust der linearen Struktur der Straße im LSG ist somit geringer zu gewichten als das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens. Zudem wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes die Eingriffsregelung und der Artenschutz vollumfänglich abgearbeitet. Ausgleichsmaßnahmen werden größtenteils trassennah umgesetzt. Entsprechend stehen dem Vorhaben diesbezügliche Belange nicht derart entgegen, dass eine Versagung der Genehmigung gerechtfertigt wäre.

#### Zu II.

Gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die verfügbaren Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässig. Danach darf ein Verwaltungsakt, der in pflichtgemäßem Ermessen der Behörde erlassen wird, mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn sie dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

Die erlassenen Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind in der Bauleitplanung als striktes Recht zu beachten. Die Nichtvorlage der LSG-Befreiung würde ein der Umsetzung des Bebauungsplanes dauerhaft zwingendes Vollzugshindernis darstellen. Für die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit des zu beschließenden Bebauungsplanes ist die Vorlage der LSG-Befreiung vor Beschluss des Bebauungsplanes erforderlich. Um den vorhabensbezüg der LSG-Befreiung eindeutig klarzustellen, wurde die Nebenbestimmung 1 aufgenommen.

Die Befristung unter 2 ergibt sich aus der Tatsache, dass im Baurecht keine zeitliche Festlegung für die Umsetzung des in einem Bebauungsplan festgelegten Vorhabens enthalten ist. In der Naturschutzverwaltung ist ein ständiger Kenntniszugewinn im rechtlichen wie im fachlichen Bereich zu verzeichnen. Eine Befristung der LSG-Befreiung ist ein geeignetes Mittel, diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen. Die sieben Jahre ergeben sich daher, dass nach jetzigem Kenntnisstand die bestehende Straße bis zum Jahre 2020 beseitigt sein wird. Es besteht das Bestreben, bis dato den Ersatzneubau fertigzustellen. Für den Fall, dass es zu zeitlichen Verzögerungen bei dem Neubau kommen sollte, ist ein hinreichender zeitlicher Puffer bei der LSG-Befreiung vorgesehen. Durch die Befristung wird die hinreichende Aktualität der erteilten LSG-Befreiung gewährleistet.

Der Bebauungsplan besitzt keine Konzentrationswirkung. Die LSG-Befreiung ist vor Satzungsbeschluss zu erteilen. Die Bedingung unter 3 ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die erteilte LSG-Befreiung nur für einen Bebauungsplan gilt, bei dem die gesetzlichen Vorgaben des § 17 BNatSchG und § 44 BNatSchG vollumfänglich berücksichtigt wurden. Denn dies sind die Voraussetzungen, unter denen die LSG-Befreiung zu erteilen war, da auch für Vorhaben mit einem überwiegenden öffentlichen Interesse die Verpflichtung besteht, alle naturschutzrelevanten Verpflichtungen des BNatSchG adäquat umzusetzen.

Die Auflage 4.1 ergibt sich aus § 15 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Eingriff nur zugelassen werden darf, wenn dieser in einer angemessenen Frist ausgeglichen wird. Aufgrund des zu erwartenden Zeitraumes der Bauausführung ist die Fertigstellung des Vorhabens ein angemessener Zeitpunkt für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen.

Der Bebauungsplan betrifft zwei Gemeindegebiete. Nach jetzigem Kenntnisstand ist die Zuständigkeit für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan nicht geregelt. Um die tatsächliche Realisierung der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, ist die Auflage 4.2 erforderlich. Für dieses Projekt wurde bewusst die Umsetzung über einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan statt der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch die Stadt Hohenmölsen als Träger der Bauleitplanung avisiert. Aus diesem Grund besteht für die Stadt Hohenmölsen auch die Verpflichtung der Überwachung und Sicherstellung der fristgerechten Umsetzung der Kompensations- und CEF-Maßnahmen auf ihrem Gemeindegebiet, auch wenn der Baulastträger ein Dritter sein sollte.

Die Auflage 4.3 ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass die eigentlichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG noch nicht durch die Erstellung eines Bebauungsplanes, sondern erst durch die Umsetzung des Bauvorhabens berührt werden. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes wurde der Artenschutz im Rahmen der Eingriffsregelung derart berücksichtigt, dass bei Umsetzung der erarbeiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt werden. Diese Erarbeitung erfolgte auf Grundlage aktueller Kartierungen relevanter Arten. Diese Kartierungsergebnisse zeichnen das aktuelle Arteninventar ab. Das Arteninventar kann jedoch auch kurzzeitigen Veränderungen unterliegen. Um die artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu gewährleisten, muss auch unter Berücksichtigung der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Kontrolle des Arteninventars erfolgen, damit ggf. dem bei Vollzug des Bebauungsplanes vorhandenen Arteninventar angepasste Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. weitere über die Eingriffsregelung umzusetzende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können.

Aufgrund der Größe des Vorhabens, des großen Umsetzungszeitraumes sowie der Komplexität und Vielzahl der relevanten Maßnahmen ist die Gewährleistung der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Sachverhalte nur über eine ökologische Baubegleitung zu garantieren (Auflage 4.4).

Der Auflagenvorbehalt soll es ermöglichen, auch nach Erteilung der Genehmigung Beeinträchtigungen des LSG, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind, entgegenzuwirken.

Die Nebenbestimmungen sind zur Erfüllung des Zweckes angemessen und geeignet.

### Zu III.

Für diesen Bescheid werden Verfahrenskosten erhoben. Die Kostenpflichtigkeit ergibt sich aus § 1 VwKostG LSA. Die Antragstellerin hat Anlass zu der Amtshandlung gegeben und daher die Kosten des Verfahrens zu tragen. Ein Ausnahmetatbestand nach § 2 VwKostG LSA liegt nicht vor.

Hinweise

Dieser Bescheid ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Anzeigen und ist auch keine Rechtsgrundlage für Eingriffe in private Rechte Dritter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Burgenlandkreis, Sitz Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



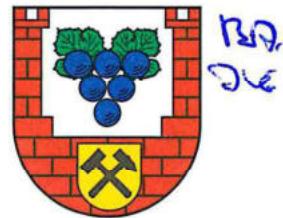
Dr. Anane Körner

Rechtsquellen:

<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, Zuletzt geändert durch Art. 421 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474)
<i>VwKostG LSA</i>	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
<i>LSG-VO</i>	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ des Landkreises Weißenfels vom 26.11.1997, Amtsblatt des Landkreises Weißenfels vom 17.12.1997 – 3 (1997) 8
<i>BBergG</i>	"Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 71 G v. 7.8.2013 I 3154
<i>VwVfG</i>	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist", Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.1.2003 I 102, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 25.7.2013 I 2749
<i>NatSch ZustVO</i>	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinen vom 21.06.2011, GVBl. LSA 2011, 615; letzte Änderung: §§ 2 und 3 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 649, 652)
<i>NatSchG LSA</i>	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21 ff.)

# Burgenlandkreis

## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

		Dezernat/Amt:	II/Umweltamt
Stadt Lützen Markt 1 06686 Lützen		Sachbearbeitung:	Frau Wahren
		Tel.-Durchwahl:	03443 / 372374
		Zi.-Nr.:	233
		Dienststätte:	Weißensfels
<i>Ihre Zeichen</i>	<i>Ihre Nachricht vom</i>	<i>Mein Zeichen</i>	<i>Datum</i>
	17.11.15	70.3.3-43-4-67/15_03-08-02	01.02.2016

### Umsetzung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09, Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 im Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“

Hier: Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom Büro Wenzel & Drehmann P\_E\_M GmbH vom 17.11.2015 erlasse ich folgenden

#### Bescheid

##### I.

Ihnen wird die naturschutzrechtliche Befreiung für die Umsetzung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09, Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 (nachfolgend als Bebauungsplan bezeichnet) im Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ erteilt.

Die Befreiung gilt für die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, dessen Abgrenzung in der zum Antrag gehörenden Karte als durchgehende lilafarbene Linie dargestellt ist.

Die Befreiung gilt für alle mit der Umsetzung des Bebauungsplanes einhergehenden bau- und anlagebedingten Eingriffe und Beeinträchtigungen sowie artenschutz- und naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen, zuzüglich der Umsetzung der im Rahmen eines Ausgleichsmonitorings zu ermittelnden Kompensationsmaßnahmen.

Überdies gilt die Befreiung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für die Arbeiten zur Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen.

Arbeiten bzw. Maßnahmen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für die Umsetzung des Vorhabens notwendig sind und die nicht der Realisierung externer Kompensationsmaßnahmen dienen, sind durch diese Befreiung nicht abgedeckt.

## **II. Nebenbestimmungen:**

Die Befreiung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

### Befristung

1. Die Befreiung beginnt mit der Wirksamkeit des Beschlusses des Bebauungsplanes.
2. Die Befreiung gilt für maximal sieben Jahre. Die Frist gilt als gewahrt, wenn innerhalb von sieben Jahren mit dem Bau der Straße begonnen wurde.

### Bedingung

3. Die Befreiung wird unter der Bedingung erteilt, dass die artenschutzrechtlichen Belange der §§ 39 und 44 BNatSchG sowie die Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG vollumfänglich im Bebauungsplan berücksichtigt werden und die Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen als textliche Festsetzungen verbindlich festgelegt werden.

### Auflagen

4. Die Befreiung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
  - 4.1 Die vollständige Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen hat spätestens mit dem Abschluss der Straßenbauarbeiten zu erfolgen. Im Fall eines Vollzugs des Bebauungsplanes in Abschnitten, ist der jeweilig erforderliche Kompensationsumfang abschnittsweise in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu ermitteln. Diese Kompensationsmaßnahmen sind dann mit der Beendigung des jeweiligen Bauabschnittes abschließend fertigzustellen. Unterhaltungsmaßnahmen sind gemäß der Vorgaben des Bebauungsplanes durchzuführen.
  - 4.2 Die Stadt Lützen ist für die Überwachung und Sicherstellung der fristgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen auf ihrem Gemeindegebiet zuständig.
  - 4.3 Sollte ein Vollzug des Bebauungsplanes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Satzungsbeschluss erfolgen, hat vor Beginn der Umsetzung des Bebauungsplanes eine stichprobenhafte Kontrolle des Arteninventars und ggf. eine Überarbeitung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der über die Eingriffsregelung umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen zu erfolgen. Diese Unterlagen sind der Natur-

schutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Umsetzung des Bebauungsplanes zur Abstimmung vorzulegen. Ggf. dann erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigungen sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

4.4 Die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben des Bebauungsplanes, der Vorgaben dieses Bescheides sowie die Überwachung der Arbeiten in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich hat über eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Dazu ist ein qualifiziertes Fachbüro zu binden.

#### Auflagenvorbehalt

Eine nachträgliche Aufnahme, Änderung sowie Ergänzung von Auflagen behalte ich mir vor.

#### **III. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der zu tragenden Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 17.11.2015 stellte das Büro Wenzel & Drehmann P\_E\_M GmbH in Ihrem Namen einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten der LSG-VO „Saaletal“ für die Umsetzung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09, Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189.

#### Zu I.

Ihr Antrag hat unter Maßgabe der beigefügten Nebenbestimmungen Erfolg.

Gemäß § 4 Abs. 2 LSG-VO i.V.m. § 10 NatSch ZustVO und § 1 Abs. 2 NatSchG LSA ist die untere Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises für die Entscheidung zuständig.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung nach § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung wird erteilt, da die Voraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hierfür vorliegen.

Der Neubau der Straße ist notwendig, weil durch den Tagebaufortschritt des Tagebaus Profen die Kreisstraße K 2196 zwischen dem ehemaligen Abzweig nach Großgrimma und der Ortschaft Wuschlaub vollständig beseitigt wird.

Der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Profen vom 29.08.1994 wurde vom Bergamt Halle mit Datum vom 22.12.1994 genehmigt.

Die Fläche des Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Profen liegt vollständig innerhalb des im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegten Bereichs. Auch der regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Halle weist die Fläche als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung aus.

Der betroffene Bereich der K 2196 ist bereits Bestandteil des vom Landesamt für Geologie und Bergwesen mit Datum vom 18.03.2015 genehmigten Hauptbetriebsplanes für den Geltungszeitraum vom 01.04.2015 bis 31.03.2017.

Entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Cottbus vom 05.02.2007, Az.: 3 L 3/07 besteht an der Durchführung des Braunkohleabbaus im Tagebau Profen ein öffentliches Interesse.

Aufgrund der genannten Planwerke und Genehmigungen wird bis zum Jahre 2020 die K 2196 zwischen dem ehemaligen Abzweig nach Großgrimma und der Ortschaft Wuschlaub vollständig beseitigt sein. Die Verkehrsanbindung von Hohenmölsen in Richtung Norden wird dann nicht mehr gewährleistet sein.

Vor diesem Hintergrund erarbeiteten die Städte Hohenmölsen und Lützen ein regionales Verkehrskonzept und eine Machbarkeitsstudie für einen Ersatzneubau der K 2196. In dessen Ergebnis wurde eine Trassenführung für den Ersatzneubau festgelegt. Der Ersatzneubau der K 2196 soll über einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan realisiert werden.

Die Rechtmäßigkeit der Beseitigung der K 2196 im Zuge des Tagebaufortschritts wurde durch die vorliegenden Planwerke und Genehmigungen festgestellt.

Ohne einen Ersatzneubau der K 2196 wäre die infrastrukturelle Erschließung des Verkehrsraumes nördlich Hohenmölsen unzureichend. Insbesondere die Ortschaften Wuschlaub, Tornau, Söhesten, aber auch Muschwitz, Göthewitz und Kreischau-Pobles sind dann nur über einen nicht zumutbaren Umweg aus Richtung Hohenmölsen erreichbar.

Überdies wird mit dem Ersatzneubau eine leistungsfähige regionale Verkehrsverbindung mit einem Anschluss an die überregionalen Verkehrsverbindungen geschaffen, in deren Planung ebenso die Entlastung des kommunalen Straßennetzes, die Verringerung bisheriger Lärm- und Schadstoffemissionen im Bereich von Ortsdurchfahrten sowie die gegenwärtig gültigen straßenbaurechtlichen Standards berücksichtigt wurden.

Der Erhalt der Verkehrsfunktion der K 2196 im öffentlichen Straßennetz durch die Verlagerung der Trassenführung liegt im Allgemeinwohlinteresse.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im LSG eine Fläche von 40,6 ha. Davon werden direkt durch den neuen Straßenkörper ca. 17,8 ha beeinträchtigt, davon 59 % Ackerland und 25 % Wald.

Das LSG „Saaletal“ hat eine Gesamtgröße von 6803 ha. Der Kernbereich des LSG ist gemäß § 3 LSG-VO charakterisiert durch den Übergang des Saaletales vom tiefen Einschnitt im Buntsandstein bei Goseck bis zur breiten Auenlandschaft bei Wengelsdorf sowie den charakteristischen Nebentälern und Bachläufen des Rippachtales, Greißlaubachtals, Röhltzbachtals, Kötschbachtals und Nautschketales. Von dem beantragten Vorhaben bleibt dieser Kernbereich unberührt.

Der Verlust der linearen Struktur der Straße im LSG ist somit geringer zu gewichten als das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens. Zudem wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes die Eingriffsregelung und der Artenschutz volumnfänglich abgearbeitet. Ausgleichsmaßnahmen werden größtenteils trassennah umgesetzt. Entsprechend stehen dem Vorhaben diesbezügliche Belange nicht derart entgegen, dass eine Versagung der Genehmigung gerechtfertigt wäre.

#### Zu II.

Gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die verfügbaren Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässig. Danach darf ein Verwaltungsakt, der in pflichtgemäßem Ermessen der Behörde erlassen wird, mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn sie dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

Die erlassenen Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind in der Bauleitplanung als striktes Recht zu beachten. Die Nichtvorlage der LSG-Befreiung würde ein der Umsetzung des Bebauungsplanes dauerhaft zwingendes Vollzugshindernis darstellen. Für die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit des zu beschließenden Bebauungsplanes ist die Vorlage der LSG-Befreiung vor Beschluss des Bebauungsplanes erforderlich. Um den vorhabensbezüg der LSG-Befreiung eindeutig klarzustellen, wurde die Nebenbestimmung 1 aufgenommen.

Die Befristung unter 2 ergibt sich aus der Tatsache, dass im Baurecht keine zeitliche Festlegung für die Umsetzung des in einem Bebauungsplan festgelegten Vorhabens enthalten ist. In der Naturschutzverwaltung ist ein ständiger Kenntniszugewinn im rechtlichen wie im fachlichen Bereich zu verzeichnen. Eine Befristung der LSG-Befreiung ist ein geeignetes Mittel, diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen. Die sieben Jahre ergeben sich daher, dass nach jetzigem Kenntnisstand die bestehende Straße bis zum Jahre 2020 beseitigt sein wird. Es besteht das Bestreben, bis dato den Ersatzneubau fertigzustellen. Für den Fall, dass es zu zeitlichen Verzögerungen bei dem Neubau kommen sollte, ist ein hinreichender zeitlicher Puffer bei der LSG-Befreiung vorgesehen. Durch die Befristung wird die hinreichende Aktualität der erteilten LSG-Befreiung gewährleistet.

Der Bebauungsplan besitzt keine Konzentrationswirkung. Die LSG-Befreiung ist vor Satzungsbeschluss zu erteilen. Die Bedingung unter 3 ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die erteilte LSG-Befreiung nur für einen Bebauungsplan gilt, bei dem die gesetzlichen Vorgaben des § 17 BNatSchG und § 44 BNatSchG volumnfänglich berücksichtigt wurden. Denn dies sind die Voraussetzungen, unter denen die LSG-Befreiung zu erteilen war, da auch für Vorhaben mit einem überwiegenden öffentlichen Interesse die Verpflichtung besteht, alle naturschutzrelevanten Verpflichtungen des BNatSchG adäquat umzusetzen.

Die Auflage 4.1 ergibt sich aus § 15 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Eingriff nur zugelassen werden darf, wenn dieser in einer angemessenen Frist ausgeglichen wird. Aufgrund des zu erwartenden Zeitraumes der Bauausführung ist die Fertigstellung des Vorhabens ein angemessener Zeitpunkt für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen.

Der Bebauungsplan betrifft zwei Gemeindegebiete. Nach jetzigem Kenntnisstand ist die Zuständigkeit für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan nicht geregelt. Um die tatsächliche Realisierung der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, ist die Auflage 4.2 erforderlich. Für dieses Projekt wurde bewusst die Umsetzung über einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan statt der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch die Stadt Lützen als Träger der Bauleitplanung avisiert. Aus diesem Grund besteht für die Stadt Lützen auch die Verpflichtung der Überwachung und Sicherstellung der fristgerechten Umsetzung der Kompensations- und CEF-Maßnahmen auf ihrem Gemeindegebiet, auch wenn der Baulastträger ein Dritter sein sollte.

Die Auflage 4.3 ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass die eigentlichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG noch nicht durch die Erstellung eines Bebauungsplanes, sondern erst durch die Umsetzung des Bauvorhabens berührt werden. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes wurde der Artenschutz im Rahmen der Eingriffsregelung derart berücksichtigt, dass bei Umsetzung der erarbeiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt werden. Diese Erarbeitung erfolgte auf Grundlage aktueller Kartierungen relevanter Arten. Diese Kartierungsergebnisse zeichnen das aktuelle Arteninventar ab. Das Arteninventar kann jedoch auch kurzzeitigen Veränderungen unterliegen. Um die artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu gewährleisten, muss auch unter Berücksichtigung der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Kontrolle des Arteninventars erfolgen, damit ggf. dem bei Vollzug des Bebauungsplanes vorhandenen Arteninventar angepasste Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. weitere über die Eingriffsregelung umzusetzende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können.

Aufgrund der Größe des Vorhabens, des großen Umsetzungszeitraumes sowie der Komplexität und Vielzahl der relevanten Maßnahmen ist die Gewährleistung der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Sachverhalte nur über eine ökologische Baubegleitung zu garantieren (Auflage 4.4).

Der Auflagenvorbehalt soll es ermöglichen, auch nach Erteilung der Genehmigung Beeinträchtigungen des LSG, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind, entgegenzuwirken.

Die Nebenbestimmungen sind zur Erfüllung des Zweckes angemessen und geeignet.

### Zu III.

Für diesen Bescheid werden Verfahrenskosten erhoben. Die Kostenpflichtigkeit ergibt sich aus § 1 VwKostG LSA. Die Antragstellerin hat Anlass zu der Amtshandlung gegeben und daher die Kosten des Verfahrens zu tragen. Ein Ausnahmetatbestand nach § 2 VwKostG LSA liegt nicht vor.

Hinweise

Dieser Bescheid ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Anzeigen und ist auch keine Rechtsgrundlage für Eingriffe in private Rechte Dritter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Burgenlandkreis, Sitz Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ariane Körner

Rechtsquellen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, Zuletzt geändert durch Art. 421 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
LSG-VO	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ des Landkreises Weißenfels vom 26.11.1997, Amtsblatt des Landkreises Weißenfels vom 17.12.1997 – 3 (1997) 8
BBergG	"Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 71 G v. 7.8.2013 I 3154
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist", Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.1.2003 I 102, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 25.7.2013 I 2749
NatSch ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinen vom 21.06.2011, GVBl. LSA 2011, 615; letzte Änderung: §§ 2 und 3 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 649, 652)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21 ff.)

4.12

- Kopie -

# Burgenlandkreis

## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Stadt Hohenmölsen  
Markt 1  
06679 Hohenmölsen

Dezernat/Amt: II/Umweltamt  
Sachbearbeitung: Frau Hartung  
Tel.-Durchwahl: 03443 372-246  
Zi.-Nr.: 122  
Dienststätte: Außenstelle Weißfels

Ihre Zeichen  
Wenzel & Drehmann

Ihre Nachricht vom  
02.09.2015 u. 17.11.2015

Mein Zeichen  
70.3.9 WU 14/2015

Datum  
26.04.2016

### Vollzug des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWalG)

#### Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 LWalG sowie zur Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 LWalG

Entsprechend der im Verfahren gemäß LWalG vorgelegten Antragsunterlage, bestehend aus:

- dem Antrag auf Waldumwandlung und Ersatzaufforstung der Stadt Hohenmölsen vom 02.09.2015
- in Ergänzung mit dem Antrag des Planungsbüros Wenzel & Drehmann im Auftrag der Stadt Hohenmölsen vom 17.11.2015 sowie die Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer

erlässt der Burgenlandkreis als untere Forstbehörde folgenden

#### Bescheid:

##### I. Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie zur Erstaufforstung

1. Hiermit wird der Stadt Hohenmölsen, Markt 1, 06679 Hohenmölsen, gemäß § 8 Abs. 1 LWalG die Genehmigung zur Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart auf den Grundstücken:

Gemarkung Hohenmölsen, Flur 6 Flurstück 39 0,2750 ha  
Gemarkung Hohenmölsen, Flur 6 Flurstück 6/9 0,0355 ha sowie  
Gemarkung Hohenmölsen, Flur 6 Flurstück 38 0,0245 ha  
antragsgemäß bzw. gemäß den Zustimmungserklärungen erteilt.

2. Hiermit wird der Stadt Hohenmölsen, Markt 1, 06679 Hohenmölsen, die mit der Waldumwandlung verbundene Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 2 LWalG, auf dem Grundstück:

Gemarkung Hohenmölsen, Flur 6 Flurstück 6/8 0,8513 ha,  
als Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 LWalG, antragsgemäß erteilt.

Haus-/Lieferanschrift:  
Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Bankverbindungen:  
Sparkasse Burgenlandkreis  
IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71  
BIC: NOLADE21BLK

Kontakt:  
Telefon: (03445) 73-0  
Telefax: (03445) 73-1199  
e-Mail: burgenlandkreis@blk.de  
Internet: www.burgenlandkreis.de

Steuer-Nr.: 119/144/50022

**II. Die Genehmigungen zur Waldumwandlung sowie zur Erstaufforstung werden mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:**

**Befristung**

Die Waldumwandlungsgenehmigung ist bis zum 31.12.2017 befristet.

**Auflagen:**

1. Die Rodungen (0,3348 ha) können in den zulässigen Zeiträumen (jeweils zwischen 1. Oktober und 28. Februar) 2016/2017, erfolgen. Die Genehmigung gilt für die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes einhergehende Waldumwandlung unter der Bedingung, dass die artenschutzrechtlichen Belange der §§ 39 und 44 BNatSchG sowie die Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG volumnäßig im Bebauungsplan berücksichtigt und die diesbezüglichen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes S 09 bei den Arbeiten zur Durchführung der Waldumwandlung eingehalten werden.
2. Auf dem im Antrag bezeichneten Flurstück in der Gemarkung Hohenmölsen, Flur 6, Flurstück 6/8 ist für die hiermit genehmigte Waldumwandlung von insgesamt 0,3155 Hektar eine Ersatzaufforstung im Umfang von insgesamt 0,8513 Hektar bis spätestens zum 31.12.2019 durchzuführen.
3. Die Ersatzaufforstung hat mit standortgerechten, herkunftsgesicherten Laubbaum- und Straucharten zu erfolgen. Hierzu ist ein Pflanzplan zu erstellen, welcher mit der unteren Forstbehörde vor Umsetzung abzustimmen ist. Die Herkunft des Pflanzmaterials ist der unteren Forstbehörde nachzuweisen.
4. Der Abschluss der Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart und die Ersatzaufforstung sind der unteren Forstbehörde jeweils zeitnah schriftlich anzuzeigen.
5. Die Kulturpflege für die Ersatzaufforstung hat für mindestens 5 Jahre zu erfolgen. Die Kultur ist mit hasensicherem Wildschutzzaun zu sichern und darf erst nach Abnahme der Fläche als gesicherte Kultur wieder entfernt werden.

**Auflagenvorbehalt**

Eine nachträgliche Aufnahme sowie eine Änderung oder Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.

**Kostenentscheidung**

Der Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**Begründung**

**Sachverhalt**

Die Stadt Hohenmölsen beabsichtigt, auf den o. g. Flurstücken eine Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart im Umfang von 0,3155 ha für die Beräumung der Trasse für den Bau der Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 zum Bebauungsplan S 09 sowie die damit verbundene Ersatzaufforstung im Umfang von 0,8513 ha durchzuführen.

Der geplante Neubau der Verbindungsstraße dient als Ersatzneubau für den Zusammenhang mit dem Fortschreiten der Braunkohleförderung einhergehendem Verlust der Durchgängigkeit der Verkehrsanbindung von Hohenmölsen in Richtung Norden. Im Regionalen

Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (TEP Profen) ist der Neu- und teilweise Ausbau der Ortsverbindungsstraße Hohenmölsen-Wuschlaub-Tornau-Söhesten (Muschwitz) regionalplanerisch festgeschrieben worden.

Die Stadt Hohenmölsen hat für das Vorhaben einen Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie zur Erstaufforstung vorgelegt, welcher entsprechende Ersatzaufforstungsflächen beinhaltet.

#### Rechtliche Würdigung

Gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei den betreffenden mit Laubholzbeständen bestockten Flächen handelt es sich um Wald gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG.

Gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG ist zum Ausgleich der mit der Rodung von Waldflächen einhergehenden nachteiligen Wirkungen eine Ersatzaufforstung zu fordern. Eine entsprechende Ersatzaufforstung ist im Umfang von 0,8513 ha vorgesehen. Der Flächenumfang von 0,8513 ha ergibt sich aus dem notwendigen Ausgleich der zusätzlichen Waldfunktionen - Bodenschutzwald und Klimaschutzwald. Überwiegende öffentliche Interessen stehen der Genehmigung der Waldumwandlung, insbesondere in Hinsicht auf die Vorbehaltsfunktion für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, nicht entgegen.

Durch die vorgesehene Ersatzaufforstung ist eine Kompensation der durch die Waldumwandlung verlorengehenden Werte und Funktionen gegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG bedarf die Erstaufforstung von Flächen der Genehmigung der Forstbehörde.

Die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde für die Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG sowie für die Genehmigung der Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG ergibt sich aus § 33 Abs. 2 LWaldG.

Für die Erstaufforstung wurde eine standortbezogene Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG durchgeführt. Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange nicht entgegen. Dem Antrag auf Erstaufforstung kann somit entsprochen werden.

#### zur standortbezogenen Einzelfallprüfung

Die für das Vorhaben notwendige Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass im Rahmen des Verwaltungsverfahrens keine UVP erforderlich ist.

#### zu den Nebenbestimmungen

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart eine angemessene Frist für deren Durchführung zu setzen (Befristung).

Die Frist ist angemessen, da die Antragstellerin die Rodung laut Antrag bis Ende 2017 durchführen will. Die Genehmigung erlischt, wenn die Umwandlung bis zum Ablauf der Frist nicht begonnen ist.

Die Festsetzung in Auflage 1 soll die Einhaltung der Regelungen des allgemeinen Arten- schutzes entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG gewährleisten.

Durch die Waldumwandlung können Belange der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG und artenschutzrechtliche Belange der §§ 39 und 44 BNatSchG betroffen sein. Diese Belange müssen abschließend im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes S 09, Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 berücksichtigt werden.

Die nachteilige Wirkung der Waldumwandlung auf die Leistungsfähigkeit des Natur- und Wasserhaushaltes kann durch die geplante Ersatzaufforstung gemindert bzw. ausgeglichen werden. Der Termin für die Umsetzung der Ersatzaufforstung wurde, gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 1 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen und den Planungen der Stadt Hohenmölsen

in Verbindung mit dem Planungsbüro Wenzel & Drehmann, festgesetzt  
(Auflage 2).

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Herkünfte für forstliches Vermehrungsgut (FoVHGv) darf nur hochwertiges, standortgerechtes und identitätsgesichertes forstliches Vermehrungsgut verwendet werden (Auflage 3).

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des LWaldG und der Waldverzeichnisverordnung (WaldVzVO) ist die untere Forstbehörde zur Führung eines Waldverzeichnisses verpflichtet.

Daher sind nach erfolgter Waldumwandlung die Löschung des Bestandes sowie die Aufnahme der Ersatzaufforstung notwendig und dementsprechend sind der jeweilige Abschluss der Waldumwandlung sowie der Ersatzaufforstung der Behörde anzuzeigen (Auflage 4).

Die Auflage 5 dient der fachgerechten Herstellung und Pflege der Aufforstung sowie deren dauerhaftem Schutz.

Der Auflagenvorbehalt ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 5 VwVfG und ist notwendig, um auf bisher unvorhergesehene Sachverhalte reagieren zu können.

Die Stadt Hohenmölsen hat Anlass zu der Amtshandlung gegeben und ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 und 5 Abs. 1 VwKostG LSA Kostenschuldner.

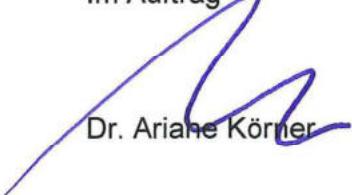
#### **Hinweise**

1. Die Genehmigung zur Waldumwandlung und Erstaufforstung lässt andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen eine Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist, unberührt. Gleiches gilt für eigentumsrechtliche Belange.
2. Eine Rodung oder eine Aufforstung auf einem landwirtschaftlichen Feldblock kann grundsätzlich erst nach Ablauf der beantragten Fördermittelzeiträume erfolgen. Die Antragstellerin sollte sich deshalb rechtzeitig bezüglich des möglichen Termins der Inanspruchnahme mit dem Pächter / Bewirtschafter der betroffenen Flurstücke in Verbindung setzen.
3. Gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer Funde/Befunde verwiesen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Burgenlandkreis, Sitz: Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Ariane Körner

Haw  
ua 26.4.16

## Rechtsquellen

LWaldG	Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698 und 699), zuletzt geändert am 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010 m. W. v. 26. November 2015)
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der AllGO vom 26. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 539)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
FoVHG	der Verordnung über Herkünfte für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut- Herkunftsgebietsverordnung) vom 07. Oktober 1994 (BGBL.I.S. 3578), zuletzt geändert durch VO vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2002 (BGBl I 2002, S. 1658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)
WaldVzVO	Waldverzeichnisverordnung vom 16. November 2000 (GVBl. LSA Nr. 42/2000)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2542 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m. W. v. 08.09.2015
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

# Burgenlandkreis

## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Stadt Lützen	Dezernat/Amt:	II/Umweltamt
Markt 1	Sachbearbeitung:	Frau Hartung
06686 Lützen	Tel.-Durchwahl:	03443 372-246
	Zi.-Nr.:	122
	Dienststätte:	Außenstelle Weißenfels

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
Wenzel & Drehmann	17.11.2015, 21.03.u 26.04.2016	70.3.9 WU 15/2015	27.04.2016

**Vollzug des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWalG)**  
**Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart**  
**gemäß § 8 Abs. 1 LWalG sowie zur Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 LWalG**

Entsprechend der im Verfahren gemäß LWalG vorgelegten Antragsunterlage, bestehend aus:

- dem Antrag auf Waldumwandlung und Ersatzaufforstung der Stadt Lützen vom 17.11.2015
- in Ergänzung mit dem Antrag des Planungsbüros Wenzel & Drehmann im Auftrag der Stadt Lützen vom 17.11.2015 sowie die Einverständniserklärungen der Grundstücks-eigentümer, dem Notarvertrag vom 21.03.2016 sowie der Ergänzung zum Tauschver-trag vom 26.04.2016

erlässt der Burgenlandkreis als untere Forstbehörde folgenden

**Bescheid:**

**I. Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie zur Erstaufforstung**

1. Hiermit wird der Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen, gemäß § 8 Abs. 1 LWalG die Genehmigung zur Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart auf den Grundstücken:

Gemarkung Muschwitz, Flur 9	Flurstück 10/9	2,833 ha sowie
Gemarkung Muschwitz, Flur 9	Flurstück 21/6	1,350 ha

antragsgemäß bzw. gemäß den Zustimmungserklärungen erteilt.

2. Hiermit wird der Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen, die mit der Waldumwandlung verbundene Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 2 LWalG, auf den Grundstücken:

Gemarkung Muschwitz, Flur 9	Flurstück 21/6	0,0720 ha,
Gemarkung Großgrimma, Flur 15	Flurstück 5/69	5,1200 ha,
Gemarkung Hohenmolsen, Flur 17	Flurstück 124	1,3300 ha,
Gemarkung Hohenmolsen, Flur 18	Flurstück 47	1,7000 ha sowie
Gemarkung Hohenmolsen, Flur 17	Flurstück 134	1,7000 ha

als Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG, antragsgemäß erteilt.

**II. Die Genehmigungen zur Waldumwandlung sowie zur Erstaufforstung werden mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:**

**Befristung**

Die Waldumwandlungsgenehmigung ist bis zum 31.12.2017 befristet.

**Auflagen:**

1. Die Rodungen (4,183 ha) können in den zulässigen Zeiträumen (jeweils zwischen 1. Oktober und 28. Februar) 2016/2017, erfolgen. Die Genehmigung gilt für die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes einhergehende Waldumwandlung unter der Bedingung, dass die artenschutzrechtlichen Belange der §§ 39 und 44 BNatSchG sowie die Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG vollumfänglich im Bebauungsplan berücksichtigt und die diesbezüglichen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes S 09 bei den Arbeiten zur Durchführung der Waldumwandlung eingehalten werden.
2. Auf den o.g. Flurstücken ist für die hiermit genehmigte Waldumwandlung von insgesamt 4,183 Hektar eine Ersatzaufforstung im Umfang von insgesamt 9,922 Hektar bis spätestens zum 31.12.2019 durchzuführen.
3. Die Ersatzaufforstung hat mit standortgerechten, herkunftsgesicherten Laubbaum- und Straucharten zu erfolgen. Hierzu ist ein Pflanzplan zu erstellen, welcher mit der unteren Forstbehörde vor Umsetzung abzustimmen ist. Die Herkunft des Pflanzmaterials ist der unteren Forstbehörde nachzuweisen.
4. Der Abschluss der Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart und die Ersatzaufforstung sind der unteren Forstbehörde jeweils zeitnah schriftlich anzuzeigen.
5. Die Kulturpflege für die Ersatzaufforstung hat für mindestens 5 Jahre zu erfolgen. Die Kultur ist mit hasensicherem Wildschutzzaun zu sichern und darf erst nach Abnahme der Fläche als gesicherte Kultur wieder entfernt werden.

**Auflagenvorbehalt**

Eine nachträgliche Aufnahme sowie eine Änderung oder Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.

**Kostenentscheidung**

Der Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**Begründung**

**Sachverhalt**

Die Stadt Lützen beabsichtigt, auf den o. g. Flurstücken eine Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart im Umfang von 4,183 ha für die Beräumung der Trasse für den Bau der Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 zum Bebauungsplan S 09 sowie die damit verbundene Ersatzaufforstung im Umfang von 9,922 ha durchzuführen.

Der geplante Neubau der Verbindungsstraße dient als Ersatzneubau für den Zusammenhang mit dem Fortschreiten der Braunkohleförderung einhergehendem Verlust der Durchgängigkeit der Verkehrsanbindung von Hohenmölsen in Richtung Norden. Im Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (TEP Profen) ist der Neu-

und teilweise Ausbau der Ortsverbindungsstraße Hohenmölsen-Wuschlaub-Tornau-Söhesten (Muschwitz) regionalplanerisch festgeschrieben worden.

Die Stadt Lützen hat für das Vorhaben einen Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie zur Erstaufforstung vorgelegt, welcher entsprechende Ersatzaufforstungsflächen beinhaltet.

#### Rechtliche Würdigung

Gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei den betreffenden mit Laubholzbeständen bestockten Flächen handelt es sich um Wald gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG.

Gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG ist zum Ausgleich der mit der Rodung von Waldflächen einhergehenden nachteiligen Wirkungen eine Ersatzaufforstung zu fordern. Eine entsprechende Ersatzaufforstung ist im Umfang von 9,922 ha vorgesehen. Der Flächenumfang von 9,922 ha ergibt sich aus dem notwendigen Ausgleich der zusätzlichen Waldfunktionen - Bodenschutzwald und Klimaschutzwald. Überwiegende öffentliche Interessen stehen der Genehmigung der Waldumwandlung, insbesondere in Hinsicht auf die Vorbehaltsfunktion für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, nicht entgegen.

Durch die vorgesehene Ersatzaufforstung ist eine Kompensation der durch die Waldumwandlung verlorengehenden Werte und Funktionen gegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG bedarf die Erstaufforstung von Flächen der Genehmigung der Forstbehörde.

Die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde für die Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG sowie für die Genehmigung der Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG ergibt sich aus § 33 Abs. 2 LWaldG.

Für die Erstaufforstung wurde eine standortbezogene Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG durchgeführt. Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange nicht entgegen. Dem Antrag auf Erstaufforstung kann somit entsprochen werden.

#### zur standortbezogenen Einzelfallprüfung

Die für das Vorhaben notwendige Vorprüfung des Einzelfalls wurde für die Erstaufforstung durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass im Rahmen des Verwaltungsverfahrens keine UVP für die Erstaufforstung erforderlich ist.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart wurde im Umweltbericht zum B-Plan abgehandelt.

#### zu den Nebenbestimmungen

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart eine angemessene Frist für deren Durchführung zu setzen (Befristung).

Die Frist ist angemessen, da die Antragstellerin die Rodung laut Antrag bis Ende 2017 durchführen will. Die Genehmigung erlischt, wenn die Umwandlung bis zum Ablauf der Frist nicht begonnen ist.

Die Festsetzung in Auflage 1 soll die Einhaltung der Regelungen des allgemeinen Arten- schutzes entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG gewährleisten.

Durch die Waldumwandlung können Belange der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG und artenschutzrechtliche Belange der §§ 39 und 44 BNatSchG betroffen sein. Diese Belange müssen abschließend im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes S 09, Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 berücksichtigt werden.

Die nachteilige Wirkung der Waldumwandlung auf die Leistungsfähigkeit des Natur- und Wasserhaushaltes kann durch die geplante Ersatzaufforstung gemindert bzw. ausgeglichen werden. Der Termin für die Umsetzung der Ersatzaufforstung wurde, gemäß § 36 Abs. 2

Ziffer 1 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen und den Planungen der Stadt Lützen in Verbindung mit dem Planungsbüro Wenzel & Drehmann, festgesetzt  
(Auflage 2).

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Herkünfte für forstliches Vermehrungsgut (FoVHG) darf nur hochwertiges, standortgerechtes und identitätsgesichertes forstliches Vermehrungsgut verwendet werden (Auflage 3).

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des LWaldG und der Waldverzeichnisverordnung (WaldVzVO) ist die untere Forstbehörde zur Führung eines Waldverzeichnisses verpflichtet.

Daher sind nach erfolgter Waldumwandlung die Löschung des Bestandes sowie die Aufnahme der Ersatzaufforstung notwendig und dementsprechend sind der jeweilige Abschluss der Waldumwandlung sowie der Ersatzaufforstung der Behörde anzuseigen (Auflage 4).

Die Auflage 5 dient der fachgerechten Herstellung und Pflege der Aufforstungen sowie deren dauerhaftem Schutz.

Der Auflagenvorbehalt ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 5 VwVfG und ist notwendig, um auf bisher unvorhergesehene Sachverhalte reagieren zu können.

Die Stadt Lützen hat Anlass zu der Amtshandlung gegeben und ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 und 5 Abs. 1 VwKostG LSA Kostenschuldner.

#### **Hinweise**

1. Die Genehmigung zur Waldumwandlung und Erstaufforstung lässt andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen eine Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist, unberührt. Gleiches gilt für eigentumsrechtliche Belange.
2. Eine Rodung oder eine Aufforstung auf einem landwirtschaftlichen Feldblock kann grundsätzlich erst nach Ablauf der beantragten Fördermittelzeiträume erfolgen. Die Antragstellerin sollte sich deshalb rechtzeitig bezüglich des möglichen Termins der Inanspruchnahme mit dem Pächter / Bewirtschafter der betroffenen Flurstücke in Verbindung setzen.
3. Gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer Funde/Befunde verwiesen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

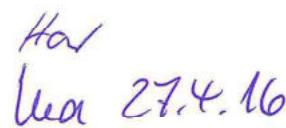
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Burgenlandkreis, Sitz: Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Ariane Körner

Anlage: Rechtsquellen



Harald Körner 27.4.16

## Rechtsquellen

LWaldG	Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698 und 699), zuletzt geändert am 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBI. I S. 2010 m. W. v. 26. November 2015)
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der AllGO vom 26. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 539)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
FoVHgV	der Verordnung über Herkünfte für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut- Herkunftsgebietsverordnung) vom 07. Oktober 1994 (BGBL.I.S. 3578), zuletzt geändert durch VO vom 15. Januar 2003 (BGBI. I S. 238)
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2002 (BGBI I 2002, S. 1658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1934)
WaldVzVO	Waldverzeichnisverordnung vom 16. November 2000 (GVBl. LSA Nr. 42/2000)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. Teil I S. 2542 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474) m. W. v. 08.09.2015
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749)

4.13 a

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Stadt Lützen  
Markt 1  
06686 Lützen



Umweltamt  
Untere Naturschutz- und Forstbehörde  
Rückfragen an:  
Frau Hartung  
Telefon: 03443 372 134  
Telefax: 03443 372 240  
E-Mail: umweltamt@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:  
Am Stadtpark 6  
06667 Weißenfels  
Zimmer-Nr. 015

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
18.02.2020

Mein Zeichen  
70.2.9 FlächeWUWA15/2015/20  
70/N09/0547/19

Datum  
24.04.2020

### Vollzug des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWalG)

hier: Änderungsbescheid zur Genehmigung der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 LWalG sowie zur Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 LWalG als Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 2 LWalG

Entsprechend der im Verfahren gemäß LWalG vorgelegten Antragsunterlage, bestehend aus:

- dem Antrag auf Flächenänderung für die Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart des Bescheides vom 27.04.2016 sowie Änderungsbescheides vom 12.12.2019

erlässt der Burgenlandkreis als untere Forstbehörde folgenden

#### Änderungsbescheid

Der durch den Burgenlandkreis, mit Datum vom 27.04.2016, erlassene Bescheid, Az. 70.3.9/WU15/2015 wird bzgl. Ziffer I. und II. Nebenbestimmungen wie folgt geändert:

I.

zu 2. Hiermit wird der Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen, die mit der Waldumwandlung verbundene Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 2 LWalG, auf den Grundstücken:

Gemarkung Muschwitz, Flur 9	Flurstück 21/6	0,0720 ha,
Gemarkung Großgrimma, Flur 15	Flurstück 5/69	5,1200 ha,
Gemarkung Hohenmolsen, Flur 18	Flurstück 47	1,7000 ha
Gemarkung Hohenmölsen, Flur 17	Flurstück 134	1,7000 ha



Burgenlandkreis Postanschrift: PF 1151, 06601 Naumburg (S.) • Haus-/Lieferanschrift: Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (S.)

Telefon: 03445 73 0 • Telefax: 03445 73 1199 • E-Mail: burgenlandkreis@blk.de • Internet: www.burgenlandkreis.de

Bankverbindung Sparkasse Burgenlandkreis • IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71 • BIC: NOLADE21BLK

Steuer-Nr. 119/144/50022

Gemarkung Muschwitz,	Flur 9	Flurstück 10/6	1,2904 ha sowie
Gemarkung Muschwitz,	Flur 9	Flurstück 10/8	0,0637 ha

als Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG, antragsgemäß erteilt.

#### **Zu Auflage 2:**

Auf den o.g. Flurstücken ist für die hiermit genehmigte Waldumwandlung von insgesamt 4,183 Hektar eine Ersatzaufforstung im Umfang von insgesamt 9,9461 Hektar bis spätestens zum 31.12.2020 durchzuführen.

Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 27.04.2016 und der Änderungsbescheid vom 12.12.2019 bestehen.

#### **Kostenentscheidung**

Der Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **Begründung**

Mit Schreiben vom 18.02.2020 beantragte die Stadt Lützen Markt 1 in 06686 Lützen, beim Burgenlandkreis – untere Forstbehörde, die Veränderung einer Erstaufforstungsfläche für die genehmigte Waldumwandlung, mit dem Hinweis, dass die Fläche für die Erstaufforstung als Ersatzaufforstung nicht zur Verfügung steht und für eine Besitzteinweisung erfolgte.

zur geänderten Nebenbestimmung:

Die Flächenänderung für die o.g. Ersatzaufforstung wurde entsprechend der beantragten Planung und Flächenverfügbarkeit der Stadt Lützen neu festgesetzt.

Die Stadt Lützen hat Anlass zu der Amtshandlung gegeben und ist gemäß § 1 Abs. 1, 3 und § 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kostenschuldner.

#### **Hinweis**

Die Änderung der Genehmigung zur Waldumwandlung und Erstaufforstung lässt andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen eine Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist, unberührt. Gleiches gilt für eigentumsrechtliche Belange.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg einzulegen. Die Schriftform wird ferner durch eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail Adresse burgenlandkreis@blk.de oder durch eine absenderbestätigte De-Mail an burgenlandkreis@blk.de-mail.de erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Michael Krawetzke  
Sachgebietsleiter

## Rechtsquellen

LWaldG	Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016)
--------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Hohenmölsen  
Markt 1

06679 Hohenmölsen

## LANDESVERWALTUNGSAKT

Referat Naturschutz,  
Landschaftspflege,  
Umweltbildung

Halle, 14.07.2016

**Artenschutzrechtliche Genehmigung zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art „Zauneidechse – Lacerta agilis“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 25.06.2016, eingereicht vom Büro Wenzel & Drehmann PEM GmbH, bei mir eingegangen am 27.06.2016 erlasse ich folgenden

**Bescheid**

I.

**Ihnen und den ausführenden Personen wird die Genehmigung erteilt, Individuen der besonders und streng geschützten Art Zauneidechse zu fangen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art zu beschädigen bzw. zu zerstören. Eingeschlossen ist die Tötung von Einzeltieren bzw. einzelnen Gelegen nach Maßgabe der Nebenbestimmungen wobei die Auswirkungen nicht relevant für die örtliche Population sein dürfen.**

II.

**Die Tötung der besonders und streng geschützten Art Zauneidechse und die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zeitraum März/April 2017 wird abgelehnt.**

**II. Nebenbestimmungen**

1. Die Genehmigung zum Fang ist befristet bis 01.10.2017.
2. Die Genehmigung zum Töten von einzelnen Individuen und zur Be seitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art ist befristet vom 01.10.2017 bis 28.02.2018.

Ihr Zeichen: Antrag vom  
25.06.2016

Mein Zeichen:  
407.4.1-730/16-22481/2 -  
BLK

Bearbeitet von: Frau Krüger

doreen.krueger@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2608  
Fax: (0345) 514-2118

Dienstgebäude:  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:  
Ernst-Kamieh-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:  
[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

E-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500

3. Die Genehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

3.1 In Vorbereitung der Baufeldfreimachung ist eine Umsiedlung der betroffenen Art „Zauneidechse (*Lacerta agilis*)“ vorzunehmen. Hierzu sind die Individuen im Baufeldbereich durch Handfang abzufangen und in geeignete Ersatzhabitatem zu setzen.

3.2 Der Fang ist im Zeitraum von Juli/August 2016 bis September 2017 während der Aktivitätsphasen der Art vorzunehmen.

3.4 Die Umsiedlung ist durch einen qualifizierten Fachplaner/ eine qualifizierte Fachplanerin bzw. ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen. Der Ausführende/ die Ausführende muss über mehrjährige Erfahrung im Umsiedeln von Zauneidechsen verfügen.

3.5 Während der Fangtermine sind die Abfangflächen jeweils vollständig abzusuchen. Die Fangmaßnahmen sind so lange fortzusetzen, bis bei mindestens 3 vollflächigen aufeinanderfolgenden Begehungen bei günstigen Aktivitätsbedingungen für Zauneidechsen, bes. geeignete Witterung, keine Tiere mehr nachgewiesen werden können. Das Fachplanungsbüro stellt den Zeitpunkt fest, an dem kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Zauneidechsen incl. der Entwicklungsstadien auf der Vorhabensfläche mehr besteht. Dieser Zeitpunkt ist der oberen Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben. Hierbei ist das Fang- und Sichtungsprotokoll (siehe 3.6) beizulegen. Bodenarbeiten (z.B. Baufeldfreimachung) dürfen frühestens eine Woche nach dem o.g. Termin beginnen. Soweit der Punkt mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko trotz umfassender Fangarbeit nicht unterschritten werden kann, ist der Zeitpunkt zu benennen, ab dem der Aufwand zum Fang unverhältnismäßig wird. Es darf sich nur um verbleibende Einzeltiere bzw. Gelege handeln, für die eine Umsetzung nicht möglich ist. Beeinträchtigungen der Population sind auszuschließen. Die Naturschutzbehörde entscheidet binnen einer Woche ab Mitteilung des Zeitpunktes (einschl. Übersendung des Fang- und Sichtungsprotokolls), ob der Fang weiterhin fortzusetzen ist oder das Tötungsrisiko ausreichend gesenkt wurde, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. In Abhängigkeit vom Sachverhalt können auch weitere ausgleichende Maßnahmen notwendig werden, damit die Population schnellstmöglich wieder Verluste ausgleichen kann. Das Fachplanungsbüro soll hierzu eine Einschätzung beilegen. Die Baufeldfreimachung erfolgt frühestens nach Ablauf der Woche bzw. soweit erforderlich entsprechend weiterer Maßgaben aufgrund des dann vorliegenden Sachverhalts.

3.6 Die Umsiedlung ist in einem Protokoll tabellarisch zu dokumentieren. Es sind Datum, Wetter, Anzahl der Tiere, Geschlecht, Alter der Tiere, die gefangen und umgesiedelt werden bzw. Gelege, die umgesiedelt werden, anzugeben. Zudem sind alle Sichtungen zu notieren (möglichst mit Geschlecht, Alter). Der Aussetzungsort soll ebenfalls enthalten sein. Das Protokoll ist der oberen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat nach Beendigung der Umsiedlung schriftlich einzureichen.

3.7 Eine Rückwanderung von Zauneidechsen ist im Betrachtungsraum 2 durch Zaunstellung wirksam zu vermeiden. Der Zaun (z. B. Amphibienschutzaun) ist mit innenseitigen Ausstiegshilfen zu versehen, um Tieren eine Flucht aus dem Baufeld zu ermöglichen. Der Zaun ist bis zur vollständigen Baufeldberäumung zu erhalten.

3.8 Da im Betrachtungsraum 1 eine Zaunstellung aufgrund des Untergrundes nicht umsetzbar ist, sin die Vermeidungs- und Vergrämungsmaßnahmen entsprechend Ihres Antrages vom 25.06.2016 durchzuführen und so lange aufrecht zu erhalten bis das Baufeld ab 01.10.2017 geräumt werden kann.

3.9 In den Ersatzhabitatflächen ist ein 3-jähriges Erfolgsmonitoring, beginnend im auf die Um siedlung folgenden Jahr durchzuführen. Hierzu sind 3-4 Kartiergänge pro Jahr im Zeitraum Sommer/Herbst durchzuführen. Die Anzahl der aufgefundenen Zauneidechsen ist jährlich mit Datum, Witterung, Fundpunkt, Status (juvenile/ adult/ Gelege) und Geschlecht zu dokumentieren. Die Dokumentation hat ebenfalls den Entwicklungsstand der Ersatzhabitare kurz darzustellen.

3.10 Sollte im Ergebnis des jeweiligen Monitoringjahres bzw. während der Kontrolle eine Fehlentwicklung festgestellt werden, ist dies der oberen Naturschutzbehörde durch den Vorhabenträger zeitnah zu berichten. In Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Optimierung / Behebung der Mängel zu erarbeiten und umzusetzen.

3.11 Die Dokumentation ist im jeweiligen Monitoringjahr bis spätestens 31.12. des Jahres der oberen Naturschutzbehörde schriftlich einzureichen.

3.12 Die Ersatzhabitatflächen sind gemäß Ihres Antrages spätestens bis zum Beginn der Um siedlung fertigzustellen. Die fertiggestellten Ersatzhabitare sind zu fotodokumentieren.

3.13 Die Ersatzhabitatflächen sind max. 2 x jährlich zu mähen. Hierbei ist die 1. Mahd im zeitigen Frühjahr (März bis max. Mitte April) vor Beendigung der Winterruhe der Zauneidechse durchzuführen. Eine 2. Mahd kann mit hohem Schneidwerk im Spätsommer/Herbst durchgeführt werden.

3.14 Der Einsatz von Pestiziden auf den Ersatzhabitatflächen ist verboten.

3.15 Die Ersatzhabitatflächen sind entsprechend den maßnahmekonkreten Entwicklungszielen ihres Antrages vom 25.06.2016 mindestens für den Zeitraum des Betriebes der Verbindungsstraße L 189-K 2196-L 191 zu unterhalten. Im Fall auftretender Mängel ist für deren Behebung zu sorgen.

3.16 Im Grundbuch ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Naturschutzes einzutragen. Ein Nachweis über den Eintrag ist der Genehmigungsbehörde spätestens einen Monat nachdem der Bescheid Bestandskraft erlangt hat vorzulegen. Der Eintrag kann folgendermaßen vorgenommen werden: *Beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Herstellung und Unterhaltung von Ersatzhabitaten der Zauneidechse für Bebauungsplan S 09) für das Land Sachsen – Anhalt – Obere Naturschutzbehörde – Gemäß Artenschutzrechtlicher Genehmigung vom 14.07.2016 mit Urkundenrolle-Nr. des Notars sowie Datum der Eintragung.*

3.17 Der Antragsteller übergibt dem Landesverwaltungsamt Referat 407 zwei Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides die Daten zur Führung des Kompensationskatasters (räumliche Darstellung der Flächen auf denen die Ersatzhabitare hergerichtet werden, sowie inhaltliche Untersetzung). Die Daten sind für die Arbeit mit einem Geoinformationssystem (GIS) digital aufzubereiten und vorzugsweise im Shape-Format (shp, shx, prj, dbf und cbg) einzureichen. Bei Export aus anderen Systemen ist eine Topologieprüfung (alle Flächen geschlossen) durchzu-

führen. Als Lagestatus sollte vorzugsweise LS489 (WGS84 6° Streifen UTM32 6 – stellig) oder LS110 (Gauss – Krüger Bessel Ellipsoid 3 ° Streifen im 4. Meridian) oder LS150 (Krassowski 3° Streifen im 4. Meridian) gewählt werden. Grundsätzlich ist der verwendete Lagestatus bei der Datenübergabe anzugeben. Die Übergabe erfolgt per E-Mail oder per Post.

4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung sowie die Erweiterung der Auflagen bleibt vorbehalten. Dies gilt besonders für den Fall, dass es zu unerwünschten nicht vorhersehbaren Auswirkungen für Flora und Fauna kommt.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Insbesondere, wenn Nebenbestimmungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden oder bei missbräuchlicher Nutzung der Genehmigung kann dieser Bescheid widerrufen werden.

### III. Kosten

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Der Kostenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

### Begründung

#### I.

Mit Schreiben vom 25.06.2016 beantragte die Stadt Hohenmölsen, eingereicht über das Büro Wenzel & Drehmann PEM GmbH, eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Tötens von Individuen der besonders und streng geschützten Art „Zauneidechse – Lacerta agilis“ sowie zur Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art. Anlass ist der Bau einer Verbindungsstraße L 189-K 2196-L 191.

Ihrem Antrag kann nicht vollständig entsprochen werden. Geplant ist, die Baufeldfreimachung bereits im Winter 2016/2017 zu beginnen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine standardisierte Umsiedlung der Zauneidechse nicht umsetzbar. Dem Vorhabenträger stand jedoch mit Verlauf der Planung (seit 2013) und dem Entschluss, artenschutzrechtliche Belange auf die Ebene der Ausführungsplanung zu verlegen, ein ausreichender Zeitraum für eine standardisierte Umsiedlung der Zauneidechse zur Verfügung. Dieser Zeitraum wurde jedoch nicht genutzt. Dies geht hier zu Lasten des Vorhabenträgers. Da für eine standardisierte Umsiedlung zumindest ein vollständiges Aktivitätsjahr notwendig ist, kann die Baufeldfreimachung im Bereich der Zauneidechsenhabitata erst im Anschluss an die Umsiedlung (siehe Nebenbestimmung 2) erfolgen. Die Habitata der Zauneidechse sind bis dahin aus der Baufeldfreimachung auszugrenzen.

#### II.

Ihr Antrag hat, mit Ausnahme des beantragten Zeitraumes der Baufeldfreimachung, unter Maßgabe beigefügter Nebenbestimmungen Erfolg.

Ich bin gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 1 Abs. 1 Ziff. 2 NatSchG LSA in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der NatSch ZustVO als obere Naturschutzbehörde für die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG zuständig.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es u.a. verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) und Nr. 14 b) BNatSchG zu den besonders und streng geschützten Tierarten.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erteilt werden.

Nach § 45 Abs. 7, S. 2 und 3 BNatSchG darf eine solche Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Eine Ausnahme kann hier nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erteilt werden, da mit dem Vorhaben eine Verbindungsstraße geschaffen wird, die den Wegfall der Kreisstraße K 2196 aufgrund der Tagebauverweiterung (Feld Domsen) der MIBRAG kompensieren soll. Diese Kompensation stellt ein überwiegendes öffentliches Interesse dar. Dieses Interesse wiegt jedoch nicht die Versäumnisse des Vorhabenträgers auf, eine standardisierte Umsiedlung der betroffenen Art Zauneidechse vorzunehmen, da nach Planungs- und Erkenntnisstand bereits genügend Zeit vorhanden gewesen wäre, die Umsiedlung durchzuführen und mit dem Vorhaben verbundene Tötungen von Individuen der Zauneidechse unterhalb der Signifikanz zu halten. Die standardisierte Umsiedlung und somit eine Ausklammerung der Zauneidechsenhabitare aus der Baufeldfreimachung bis

zur Beendigung dieser Umsiedlung stellt eine zumutbare Alternative zur beabsichtigten Tötung dar.

Für meine Entscheidung habe ich das mir eingeräumte Ermessen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß ausgeübt.

Die Nebenbestimmungen wurden auf der Grundlage des § 36 VwVfG erlassen. Sie sind erforderlich, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der besonders und streng geschützt Art so gering wie möglich gehalten werden.

Die Auflagen 3.1 bis 3.5, 3.7 und 3.8 sind begründet durch § 15 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG.

Die Auflage 3.6, 3.9 und 3.11 sind begründet durch 17 Abs. 7 BNatSchG.

Die Auflage 3.10 stellt einen Auflagenvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG dar.

Die Auflage 3.12 ist begründet in § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG.

Die Auflagen 3.13 bis 3.16 sind begründet in § 15 Abs. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG.

Die Auflage 3.17 ist begründet in § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 2 NatSchG LSA.

Vom Widerrufsvorbehalt kann im Falle, dass vorstehenden Nebenbestimmungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird, Gebrauch gemacht werden. Er dient der Vermeidung nicht genehmigter bzw. vermeidbarer Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt. Der Widerruf kann auch aus sonstigen Gründen erfolgen, wenn dies zum Schutz des Naturhaushaltes erforderlich ist.

Der Auflagenvorbehalt dient für den Fall, dass die sich aus den Auflagen resultierenden Vorkehrungen zum Schutz der betroffenen Arten sich als nicht hinreichend erweisen sollten.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

### IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

#### Hinweis:

Dieser Bescheid ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Anzeigen. Er ist auch keine Rechtsgrundlage für Eingriffe in private Rechte Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Krüger

Rechtsquellen:

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474)

NatSchG LSA: Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

NatSch ZuStVO: Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA, S. 615), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 652)

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)

VwVfG LSA: Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 699) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), VwVfG LSA zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

VwKostG LSA: Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)